

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 03 – 2026 / Freitag, 16.01.2026



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 23)

Bladernheim ---

Elgendorf (ab S. 38)

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen (ab S. 40)

Reckenthal (ab S. 41)

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 42)

Boden (ab S. 42)

Heiligenroth ---

Ruppach-Goldhausen (ab S. 49)

Augst (ab S. 51)

Eitelborn (ab S. 51)

Kadenbach (ab S. 54)

Neuhäusel ---

Simmern (ab S. 55)

Buchfinkenland (ab S. 56)

Gackenbach (ab S. 56)

Horbach (ab S. 58)

Hübingen ---

Eisenbachgemeinden (ab S. 60)

Girod (ab S. 60)

Görgeshausen (ab S. 64)

Großholbach ---

Heilberscheid (ab S. 65)

Nentershausen (ab S. 65)

Niedererbach (ab S. 70)

Nomborn ---

Elbertgemeinden (ab S. 71)

Niederelbert (ab S. 71)

Oberelbert (ab S. 72)

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen (ab S. 76)

Daubach (ab S. 76)

Holler (ab S. 77)

Stahlhofen ---

Untershausen (ab S. 79)



Verbandsgemeinde Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Montabaur durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Prüfungsmittelungen gemäß § 110 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz**

Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde geprüft. Die stichprobenartige Prüfung erstreckte sich auf die Haushaltjahre 2019 bis 2023.

Der Verbandsgemeinderat wurde in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 gemäß § 33 Abs. 1 GemO über das Ergebnis der Prüfung und die Stellungnahmen der Verwaltung unterrichtet. Die Prüfungsmittelungen sowie die Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung werden in der Zeit vom

19.01.2026 – 27.01.2026 (einschließlich)

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Personalservice, Zimmer 229, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden (montags, dienstags und mittwochs vom 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (Terminvereinbarung mit Herrn Dominik Schuckart, Telefon: 02602/126-385, E-Mail: DSchuckart@Montabaur.de).

Montabaur, 08.01.2026

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Einberufung einer Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat Montabaur (§ 45 KWG i. V. m. § 66 KWO)

Herr Dr. Tobias Panne hat das Mandat als Ratsmitglied im Verbandsgemeinderat Montabaur niedergelegt. Er wurde durch Verhältniswahl in den Verbandsgemeinderat gewählt.

Gemäß § 45 des Landesgesetzes über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG) wurde als Nachfolgende die nächste noch nicht berufene

Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Frau Daniela Klaus, 56412 Nentershausen,

in den Verbandsgemeinderat einberufen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWG liegen vor. Die Berufung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekannt gemacht.

56410 Montabaur, 12.01.2026

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Bürgermeister

als Wahlleiter für die Wahl des Verbandsgemeinderates

Zur Information:

Entgeltabrechnungen für Wasser und Abwasser werden am 13.02.2026 verschickt

Ab dem 13.02.2026 werden für alle Ortsgemeinden, die Stadt Montabaur und deren Stadtteile die Entgeltabrechnungen 2025 mit den Vorausleistungen für das Jahr 2026 für Wasser und Abwasser verschickt.



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Die Fälligkeit des Abrechnungsbetrages 2025 sowie des 1. Abschlages 2026 wurde auf den 27.02.2026 terminiert.

Auskunft bei Fragen zur Entgeltabrechnung

Unsere Mitarbeiterinnen des Teams Verbrauchsabrechnung stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen zu den Entgeltabrechnungen geme zur Verfügung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass in den ersten Tagen nach Versand der Entgeltabrechnungen ein erhöhtes Anrufaufkommen vorherrscht, so dass in dieser Zeit mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

Wir bitten daher um Geduld und empfehlen Ihnen gleichzeitig, uns Ihr Anliegen

- im Bereich Wassergeld, Grundgebühr Wasserversorgung, Kanalbenutzungsgebühren direkt per E-Mail an verbrauchsabrechnung@montabaur.de und
- im Bereich wiederkehrender Beitrag Niederschlags- und Schmutzwasser direkt per E-Mail an kfasel@montabaur.de

zu richten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Team Verbrauchsabrechnung

Turnusmäßiger Wechsel der Wasserzähler



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der turnusmäßige Wechsel der eichfälligen Wasserzähler steht bevor.
Ab dem **26.01.2026** übernimmt die **Firma Biesenthal GmbH aus Weißenthurm** den Austausch der Zähler in unserem Auftrag.

Es werden nur die im Jahr 2026 eichfälligen Zähler ausgetauscht!

Die betroffenen Haushalte werden vorab durch das Unternehmen angeschrieben.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.: (02602) 126 - 164 oder -167

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation.

Ihre Verbandsgemeindewerke Montabaur

Die Verbandsgemeindeverwaltung informiert

Bitte beachten Sie:

Geänderte Öffnungszeiten



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

**Am Mittwoch, den 21.01.2026 von 09:30 bis 12:30 Uhr
bleibt die Verwaltung für den Publikumsverkehr
geschlossen.**

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder für das Schuljahr 2027/2028

Alle Kinder, die vor dem **01.09.2027** ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch** vorzulegen.
Falls ein Kindergarten besucht wird, ist eine Bescheinigung hierüber vorzulegen.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich an der Grundschule des zuständigen Schulbezirks (auch beim voraussichtlichen Besuch einer Ganztagschule).



Grundschule	Schulbezirk (Ortsgemeinden)	Ort und Zeit der Anmeldung im Schulsekretariat
Eisenbachtal-Grundschule Schulstraße 17 56412 Girod	Girod Großholbach	Di., 10.02.2026 ab 14.00 Uhr
Grundschule im Buchfinkenland Schulstraße 56412 Horbach	Daubach Gackenbach Horbach Hübingen Stahlhofen	Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt am Do. 05.02.2026, Mi., 11.02.2026 und Do. 19.02.2026 in der Grundschule im Buchfinkenland. Ihren individuellen Anmeldetermin entnehmen Sie bitte der Information der Grundschule im Buchfinkenland, die Ihnen per Post zugesandt wird.
Joseph-Kehrein-Schule Grundschule Gelbachstraße 1 56410 Montabaur • Ganztagschule	Montabaur Innenstadt Adolf-Edel-Straße, Albertstraße (ungerade Haus-Nr.), Altmannshausen, Alois-Jäger-Platz, Alois-Skatulla-Straße, Am Alten Galgen, Am Alten Sportplatz, Am Biebrichsbach, Am Gaulsbach, Am Himmelfeld, Am Quendelsberg, Am Wölfsturm, Aubachstraße, Auf dem Kalk, Bahnhallee, Bahnhofstraße, Berggasse, Boeselagerstraße, Bonhoefferstraße, Brackleystraße, Burgstraße, Dillstraße, Eichendorffstraße, Eichwiese, Elisabethenstraße, Eschelbacher Straße (gerade Haus-Nr. 2 - 14), Färberbachstraße, Freiherr-vom-Stern-Straße (außer Haus-Nr. 30-34), Friedensstraße, Frinksmühle, Fritz-Bluhm-Straße, Frischpfortstraße, Fürstenweg (ungerade Haus-Nr.), Gartenstraße, Gelbachstraße, Gerichtsstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Graf-von-Zeppelin-Straße, Großer Markt, Hammerweg, Herderstraße, Herzog-Adolf-Straße, Hinterer Rebstock, Hof Beulfeld, Hohe Straße, Hospitalstraße, Hunsrückstraße (ungerade Haus-Nr.), Ignatius-Lötschen-Straße, Im Stadtwald, In der Kesselwiese, Jahnstraße, Jakob-Hannappel-Straße, Joseph-Kehrein-Straße, Judengasse, Jupiterstraße, Kaiserstraße, Kantstraße, Karl-Siebert-Straße, Karl-Walter-Straße, Kirchstraße, Kleiner Markt, Koblenzer Straße, Kolpingstraße, Konrad-Adenauer-Platz, Kopernikusstraße, Lahmstraße, Lessingstraße, Leuningerstraße, Limburger Straße, Marau, Marauer-Mühle, Marsstraße, Merkurstraße, Mondring, Neptunstraße, Obere Plötzgasse, Odenwaldstraße, Paeplerstraße, Peter-Altmeyer-Platz, Peterstorstraße, Philipp-Gehling-Straße, Rheinstraße (ohne Haus-Nr. 40, 42, 46, 59, 59a, 61, 65, 67), Richard-Schirmann-Straße, Robert-Bosch-Straße, Roßberger Hof, Roßbergstraße, Saturnstraße, Sauertalstraße, Schillerstraße, Schloss, Schloßweg, Schusterälchen, Siegstraße, Sonnenring, Stauffenbergallee, Steinweg, Tiergartenstraße, Tonnerstraße, Unksberg, Untere Plötzgasse, Venusstraße, Vorderer Rebstock, Wallstraße, Waterloostraße, Weckerlingweg, Werbhausgasse, Werkstraße, Wiedstraße, Wilhelm-Mangels-Straße, Wiesenbörner Straße,	Mo., 23.02.2026 von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr Di., 24.02.2026 von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr Mi., 25.02.2026 von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Grundschule	Schulbezirk (Ortsgemeinden)	Ort und Zeit der Anmeldung im Schulsekretariat
<p>Waldschule MT-Horresen Buchenstraße 52 56410 Montabaur-Horresen</p> <p>• Ganztagschule</p>	<p>Montabaur Innenstadt Albertstraße (gerade Haus-Nr. 2 – 32), Am Spiessweiher, Am Wassergraben, Colletstraße, Ederstraße, Eifelstraße, Elbstraße, Elgendorfer Straße, Eschelbacher Straße (ungerade Haus-Nr. 7 – 39), Freiherr-vom-Stein-Straße (Haus-Nr. 30-34) Fuldastraße, Fürstenweg (gerade Haus-Nr.), Grubenveld, Hermannstraße, Horresser Berg, Humbachstraße, Humboldtstraße, Hunrückstraße (gerade Haus-Nr.), Kurfürst-Dietrich-Straße, Martin-Luther-Straße, Mons-Tabor-Straße, Moselsstraße, Neissestraße, Oderstraße, Rheinstraße (Haus-Nr. 40, 42, 46, 59, 59a, 61, 65-67), Rhönstraße, Ruhstraße, Ruwerstraße, Saarstraße, Spessartstraße, Taunusstraße, Von Bodelschwingham Straße, Von-Orsbeck-Straße, Warthestraße, Werrastraße, Weserstraße, Wolchesbitzstraße, Montabaur-Elgendorf Montabaur-Horresen Montabaur-Eschelbach Montabaur-Bladernheim Montabaur-Ettersdorf Montabaur-Reckenthal Montabaur-Wirzenborn</p>	<p>Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt am</p> <p>Mo., 23.02.2026</p> <p>Do., 26.02.2026</p> <p>Jeweils 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr</p> <p>Bitte vereinbaren Sie vorab einen Anmeldetermin mit der Schule.</p> <p>Tel.: 02602/31 88</p> <p>Der <u>erste Elternabend</u> für die Schulneulinge findet am</p> <p>Mo., 9. Februar um 19.00 Uhr im Mehrzweckraum der Waldschule statt.</p>
<p>Pfarrer-Toni-Sode-Grundschule Aarstraße 11 56412 Nentershausen</p> <p>• Ganztagschule</p>	<p>Görgehausen Heilberscheid Nentershausen Niedererbach Nomborn</p>	<p>Mo., 02.02.2026 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Schulneulinge aus Görgehausen und Heilberscheid</p> <p>Mi., 04.02.2026 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Schulneulinge aus Nentershausen</p> <p>Do., 05.02.2026 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Schulneulinge aus Nomborn und Niedererbach</p>
<p>Augst-Schule Neuhausen Eitelborner Straße 22 56335 Neuhausen</p> <p>• Ganztagschule</p>	<p>Eitelborn Kadenbach Neuhausen Simmern</p>	<p>Mi., 04.02.2026 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr Schulneulinge aus Neuhausen und Simmern</p> <p>Do., 05.02.2026 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr Schulneulinge aus Eitelborn und Kadenbach</p>
<p>Grundschule „Am Hähnchen“ Gartenstraße 13 56412 Niedereibert</p> <p>• Schwerpunktschule</p>	<p>Holler Unterhausen Niedereibert</p>	<p>Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt am</p> <p>Fr., 06.02.2026 und Di. 10.02.2026</p> <p>in der Grundschule „Am Hähnchen“ Niedereibert. Ihren individuellen Anmeldetermin entnehmen Sie bitte der Information der Grundschule „Am Hähnchen“, die Ihnen per Post zugesandt wird.</p>

Grundschule am Ahrbach Schulstraße 26 b 56412 Ruppach-Goldhausen	Boden Heiligenroth Ruppach-Goldhausen	Die Anmeldung für die Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt in der KW 6 und KW 7 (Di., 03.02.2026, Mi., 04.02.2026, Do., 05.02.2026 und Di., 10.02.2026) . Ihren individuellen Anmeldetermin entnehmen Sie bitte der Information der Grundschule am Ahrbach, die Ihnen per Post zugesandt wird.
Kastanienschule – Grundschule Schulstraße 9 56412 Welschneudorf	Oberelbert Welschneudorf	Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt am Mo., 09.02.2026 und Mi. 11.02.2026 in der Kastanienschule Welschneudorf. Ihren individuellen Anmeldetermin entnehmen Sie bitte der Information der Kastanienschule, die Ihnen per Post zugesandt wird.

**Anmeldung der nicht schulpflichtigen Kinder (Kann-Kinder)
für das Schuljahr 2026/2027**



Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch** vorzulegen.

Falls ein Kindergarten besucht wird, ist eine Bescheinigung hierüber vorzulegen.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich an der Grundschule des zuständigen Schulbezirks (auch beim voraussichtlichen Besuch einer Ganztagschule).

Grundschule	Schulbezirk (Ortsgemeinden)	Ort und Zeit der Anmeldung im Schulsekretariat
Eisenbachtal-Grundschule Schulstraße 17 56412 Girod	Girod Großholbach	Fr., 20.02.2026 von 09:00 Uhr – 10:00 Uhr
Grundschule im Buchfinkenland Schulstraße 56412 Horbach	Daubach Gackenbach Horbach Hübingen Stahlhofen	Weit bitten Sie, telefonisch mit uns einen Termin zu vereinbaren. Sie erreichen das Schulsekretariat unter der Telefon-Nr. 06439 / 76 11 (Mo. und Do. von 08:00 – 12:00 Uhr).
Joseph-Kehrein-Schule Grundschule Gelbachstraße 1 56410 Montabaur • Ganztagschule	Montabaur Innenstadt Adolf-Edel-Straße, Albertstraße (ungerade Haus-Nr.), Allmannshausen, Alois-Jäger-Platz, Alois-Skatulla-Straße, Am Alten Galgen, Am Alten Sportplatz, Am Biebrichsbach, Am Gäulbach, Am Himmelfeld, Am Quendelberg, Am Wolfsturm, Aubachstraße, Auf dem Kalk, Bahnhallee, Bahnhofstraße, Barbarastraße Biergasse, Boeselagerstraße, Bonhoefferstraße, Brackleystraße, Burgstraße, Dillstraße, Eichendorffstraße, Eichwiese, Elisabethenstraße, Eschelbacher Straße (gerade Haus-Nr. 2 - 14), Färberbachstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße (außer Hausnummer 3032,34), Friedensstraße, Frinksmühle, Fritz-Bluhm-Straße, Fröschpfortstraße, Fürstenweg (ungerade Haus-Nr.), Gartenstraße, Gelbachstraße, Gerichtsstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Graf-von-Zeppelin-Straße, Großer Markt, Hammerweg, Herderstraße, Herzog-Adolf-Straße, Hinterer Rebstock, Hof Beulfeld, Hohe Straße, Hospitalstraße, Hunsrückstraße (ungerade Haus-Nr.), Ignatius-Lötscher-Straße, Im Stadtwald, In der Kesselwiese, Jahnstraße, Jakob-Hannappel-Straße, Joseph-Kehrein-Straße, Judengasse, Jupiterstraße, Kaiserstraße, Kantstraße, Karl-Siebert-Straße, Karl-Walter-Straße, Kirchstraße, Kleiner Markt, Koblenzer Straße, Kolpingstraße, Konrad-Adenauer-Platz, Kopernikusstraße, Lahnstraße, Lessingstraße, Leuningerstraße, Limburger Straße, Marau, Marauer-Mühle, Marsstraße, Merkurstraße, Mondring, Neptunstraße, Obere Plötzgasse, Odenwaldstraße, Paehlerstraße, Peter-Altmeier-Platz, Peterstorstraße, Philipp-Gehling-Straße, Rheinstraße (ohne Haus-Nr. 40, 42, 46, 59, 59a, 61, 65, 67), Richard-Schirmann-Straße, Robert-Bosch-Straße, Roßberger Hof, Roßbergstraße, Saturnstraße, Sauertalstraße, Schillerstraße, Schloss, Schloßweg, Schusterählichen, Siegstraße, Sonnenring, Stauffenbergallee, Steinweg, Tiergartenstraße, Tonnerrestraße, Unksberg, Untere Plötzgasse, Venusstraße, Vorderer Rebstock, Wallstraße, Waterloostraße, Weckerlingweg, Werhausgasse, Werkstraße, Wiedstraße, Wilhelm-Mangels-Straße, Wirzenborner Straße,	Di., 10.02.2026 von 09:00 Uhr – 10:00 Uhr

Grundschule	Schulbezirk (Ortsgemeinden)	Ort und Zeit der Anmeldung im Schulsekretariat
Waldschule MT-Horresen Buchenstraße 52 56410 Montabaur-Horresen • Ganztagsschule	Montabaur Innenstadt Albertstraße (gerade Haus-Nr. 2 – 32), Am Spiessweiher, Am Wassergraben, Colletstraße, Ederstraße, Eifelstraße, Elbestraße, Elgendorfer Straße, Eschelbacher Straße (ungerade Haus-Nr. 7 – 39), Fuldastraße, Fürstenweg (gerade Haus-Nr.), Grubenfeld, Hermannstraße, Horresser Berg, Humbachstraße, Humboldtstraße, Hunsrückstraße (gerade Haus-Nr.), Kurfürst-Dietrich-Straße, Martin-Luther-Straße, Mons-Tabor-Straße, Moselstraße, Neissestraße, Oderstraße, Rheinstraße (Haus-Nr. 40, 42, 46, 59, 59a, 61, 65, 67), Rhönstraße, Ruhrstraße, Ruwerstraße, Saarstraße, Spessartstraße, Taunusstraße, Von Bodelschwingh Straße, Von-Orsbeck-Straße, Warthestraße, Werrastraße, Weserstraße, Wölchesbitzstraße Montabaur-Elgendorf Montabaur-Horresen Montabaur-Eschelbach Montabaur-Bladernheim Montabaur-Ettersdorf Montabaur-Reckenthal Montabaur-Wirzenborn	Mo., 02.02.2026 von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr <u>(ohne vorherige tel. Terminvereinbarung!)</u>
Pfarrer-Toni-Sode-Grundschule Aarstraße 11 56412 Nentershausen • Ganztagsschule	Görgeshausen Heilberscheid Nentershausen Niedererbach Nomborn	Do., 26.02.2026 von 10:00 Uhr – 11:00 Uhr
Augst-Schule Neuhäusel Eitelborner Straße 22 56335 Neuhäusel • Ganztagsschule	Eitelborn Kadenbach Neuhäusel Simmern	Mi., 11.02.2026 von 9:00 Uhr – 10:30 Uhr
Grundschule „Am Hähnchen“ Gartenstraße 13 56412 Niederalbert • Schwerpunktschule	Holler Untershausen Niederalbert	Wir bitten Sie, telefonisch mit uns einen Termin zu vereinbaren. Sie erreichen das Schulsekretariat unter der Telefon-Nr. 02602 / 2929. (Di., Mi. und Fr. von 08:00 – 11:00 Uhr)
Grundschule am Ahrbach Schulstraße 25 b 56412 Ruppach-Goldhausen	Boden Heiligenroth Ruppach-Goldhausen	Die Anmeldung der KANN-Kinder für das kommende Schuljahr 2026/2027 und die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2027/2028 erfolgt in der KW 6 u. KW 7 (Di., 03.02.2026, Mi., 04.02.2026, Do., 05.02.2026 und Di., 10.02.2026). Ihren individuellen Anmeldetermin entnehmen Sie bitte der Information der Grundschule am Ahrbach, die Ihnen per Post zugesandt wird.
Kastanienschule – Grundschule Schulstraße 9 56412 Welschneudorf	Oberelbert Welschneudorf	Wir bitten Sie, telefonisch mit uns einen Termin zu vereinbaren. Sie erreichen das Schulsekretariat unter der Telefon-Nr. 02608 / 8 01 (Mo. und Mi. von 08:00 – 12:00 Uhr)

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für die **Stadt Montabaur** die **Erweiterung und Sanierung der Feuchteschäden in der Stadt Montabaur** öffentlich aus.

Ort der Ausführung:	56410 Montabaur	
Art und Umfang der Leistung:	Kücheneinrichtung	
	Tiefkühlschrank 700 l, No-Frost	3 Stk.
	Kombidämpfer 5 x GN1/1 rechter Türanschlag	2 Stk.
	Elektro-Bratplatte-Einbaugerät	1 Stk.
	Einbaugerät Induktionsherd mit ITC	1 Stk.
	Haubenspülmaschine	1 Stk.
Ausführungszeitraum:	Beginn: 02.03.2026	
	Fertigstellung: 30.04.2026	
Vergabenummer:	E47813779	
Losweise Vergabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.	
Zahlungsbedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> gemäß VOB/B	
Sicherheitsleistungen:	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Bietergemeinschaft	<input checked="" type="checkbox"/> zugelassen	
Mit dem Angebot vorzulegende Nachweise:	<input checked="" type="checkbox"/> Nachweis der Präqualifikation oder <input checked="" type="checkbox"/> Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) Von BieterInnen, deren Angebote in die engere Wahl kommen, sind die im Formblatt 124 geforderten Nachweise und Bescheinigungen auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. und <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis der Bevorzugteneigenschaft <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis Ausbildungsbetrieb <input checked="" type="checkbox"/> ggf. Nachweis Frauenförderung	
Zuschlagskriterien:	<input checked="" type="checkbox"/> Preis als alleiniges Wertungskriterium	
Wertungskriterien:	Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt: <ul style="list-style-type: none">- Bevorzugteneigenschaft- Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben- Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen	

Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.

Sprache: Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen

Vergabestelle: Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur
Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256
E-Mail: vergabestelle@montabaur.de

Anforderung der Vergabeunterlagen: **Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:**

Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab **09.01.2026** unter <http://www.subreport.de/E47813779>.

Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.

Gebühr: Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.

Angebotsfrist: am **22.01.2026 um 10:00 Uhr**

Schriftliche Angebote sind zugelassen.

Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (**Submissionsaufkleber**) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,
- Zentrale Vergabestelle -
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur

einzureichen.

Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.

Eröffnung: am **22.01.2026 um 10:00 Uhr**

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer Rathaus Innenhof,
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.

Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.

Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.

Bindefrist: **bis 27.02.2026**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 09.01.2026

(Theresa Lauf)
Zentrale Vergabestelle

Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Montabaur

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur
hier: Durchführung einer erneuten (verkürzten) Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025 statt.

Aufgrund von Erkenntnissen einer im Jahr 2025 durchgeführten Aktualisierung der Artenschutzuntersuchung sind Ergänzungen/ Änderungen des Umweltberichts erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat hat daher in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2025 den Beschluss gefasst, den geänderten Entwurf zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Die vorliegende 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur durchgeführt.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Erweiterung des bestehenden Fashion Outlet Centers um 9.800 m² Verkaufsfläche auf zukünftig 19.800 m²,
- hierdurch Sicherung und Entwicklung von Montabaur als Standortbereich mit besonderen Entwicklungsimpulsen und als Schwerpunkt der siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung im nördlichen Rheinland-Pfalz sowie
- Sicherung der Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Montabaur,

- Stärkung des FOC als shopping-touristische Destination sowohl regional als auch national,
- nachhaltige Stärkung und Attraktivierung des ICE-Haltepunktes Montabaur als einzigm rheinland-pfälzischem Halt der großräumigen Schienenverbindung Köln-Frankfurt,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Nutzung innerhalb des Plangebiets,
- planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung der geplanten Erweiterung und Erschließung.

Der Geltungsbereich der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Böschungsflächen der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main und der BAB 3.
- Im Süden durch die Auenflächen des Gelbachs (Aubachs) bzw. die Straße „In der Kesselwiese“ und hieran anschließende Gewerbegebiete östlich der Staudter Straße (K 82).
- Im Westen durch die Bebauung östlich des Bahnhofsplatzes.
- Im Osten durch die bestehende Wohnbebauung der Lessingstraße (Wohngebiet „In der Kesselwiese“).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem abgedruckten Übersichtsplan.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die nachfolgenden Planunterlagen

1. Übersichtsplan zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur
2. Zeichnerische Darstellung - Planzeichnung (Stand 01/2026)
3. Begründung mit Umweltbericht (geänderte Fassung – Stand 01/2026)
4. Anlage zur Begründung: Städtebaulich und raumordnerisch orientierte Auswirkungsanalyse zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ (MTSO) in der Verbandsgemeinde Montabaur (Westerwaldkreis); Wiesbaden. (ecostra 08/2022)
5. Anlage zur Begründung: Auswirkungen auf die Entwicklungsziele der Städtebaufördermaßnahmen in den Städten Montabaur, Koblenz und Diez durch die geplante Flächenerweiterung des Outlet Montabaur; Wiesbaden. (ecostra 07/2022)
6. Anlage zur Begründung: Aktualisierung der Grundlagendaten der Auswirkungsanalyse 08/2022 zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Outlet Montabaur in der Verbandsgemeinde Montabaur (Westerwaldkreis); Wiesbaden. (ecostra 06/2025)
7. Anlage zur Begründung: Aktualisierung der Kaufkraftstromanalyse und Neubewertung möglicher Auswirkungen zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Outlet Montabaur in der Verbandsgemeinde Montabaur – Anlage zur aktualisierten ecostra-Auswirkungsanalyse vom 23. Juli 2025 (ecostra 08/2025)
8. Anlage zur Begründung: Gutachterliche Plausibilitätsprüfung einer städtebaulichen Auswirkungsanalyse von ecostra zur geplanten Erweiterung des Montabaur The Style Outlet in der Verbandsgemeinde Montabaur (2021/22); Dortmund. (Junker+ Kruse 01/2024)
9. Anlage zur Begründung: Stellungnahme Bestimmung von Sportbekleidung und Sportschuhen in Abgrenzung zu „Alltags“bekleidung und -schuhen; Dortmund. (Junker + Kruse 12/2023)
10. Anlage zur Begründung: Gutachterliche Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Aktualisierung der Grundlagendaten der Auswirkungsanalyse 08/2022 (Stand: 23. Juni 2025) sowie Aktualisierung der Kaufkraftstromanalyse und Neubewertung möglicher Auswirkungen zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung (Stand: 22. August 2025) von

- ecostra zur geplanten Erweiterung des Montabaur The Style Outlets in der Verbandsgemeinde Montabaur, Dortmund. Junker + Kruse (08/2025)
11. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Naturschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Factory Outlet Montabaur“ in Montabaur; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal () (geänderte Fassung - 12/2025)
 12. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur – Vorprüfung Stufe I gem. § 44 BNatSchG; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (01/2021)
 13. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur –Stufe II gem. § 44 BNatSchG; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (geänderte Fassung – Stand 12/2025)
 14. Anlage zur Begründung: Erweiterung Factory Outlet Center Montabaur – Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus; Heuchelheim. (Büro für ökologische Fachplanung 12/2021)
 15. Anlage zur Begründung: Erweiterung Factory Outlet Center Montabaur – Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus; Heuchelheim. (Büro für ökologische Fachplanung (ergänzendes Gutachten – Stand 12/2025)
 16. Anlage zur Begründung: Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 02/2021)
 17. Anlage zur Begründung: Stellungnahme - Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Styles Outlets“ in Montabaur; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 11/2021)
 18. Anlage zur Begründung: Weitergehende Untersuchung - Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Outlet Montabaur“; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 07/2022)
 19. Anlage zur Begründung: Aktualisierung – Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des „Montabaurer Outlets“; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 04/2025)
 20. Anlage zur Begründung: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Factory Outlet Montabaur“ in Montabaur; Kaiserslautern. (FIRU Gfl 08/2025)
 21. Anlage zur Begründung: Erweiterung Outlet Center Montabaur the Style Outlets - Sichtachsenanalyse - Visualisierung; Trier. (BGH Plan 02/2025)
 22. Anlage zur Begründung: Wirtschafts- und Tourismusstudie – Analyse der touristischen Bedeutung des Factory-Outlet-Centers Montabaur The Style Outlets und der regionalwirtschaftlichen Effekte durch den Betrieb und durch die geplante Erweiterung; München. iq Projektgesellschaft (04/2025)
 23. Anlage zur Begründung: Stadt Montabaur – Aufstellung Bebauungsplan FOC II – Vorplanung Entwässerungskonzept; Montabaur. (GBI KIG Kommunale Infrastruktur GmbH 05/2025)

sowie die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

19.01.2026
bis
02.02.2026 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Montabaur > 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (ktheis@montabaur.de; Tel-Nr. 02602/126-187).

Im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB können Stellungnahmen nur in Bezug auf die in den Planunterlagen gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden.

Eine entsprechende Kennzeichnung der Änderungen erfolgt in den Planunterlagen. Änderungen wurden in der Begründung sowie dem Umweltbericht vorgenommen.

Gegenüber dem Planentwurf der ersten Veröffentlichung handelt es sich insb. um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (nicht abschließend):

- Einarbeitung von Erkenntnissen aus der im Jahr 2025 plausibilisierten Artenschutzesuntersuchung, insb. zu Haselmaus, mit Ergänzung/ Anpassung des Fachbeitrags Naturschutz sowie der Umweltpflege / des Umweltberichts hinsichtlich der Aussagen zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Artenschutz.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
1. Umweltbericht als separater Teil der Begründung (geänderter Entwurf Januar 2026) <ul style="list-style-type: none">• mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter<ul style="list-style-type: none">• Mensch / menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen, Luftschaadstoffimmissionen, sonstige Immissionen)• Tiere und Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt• Fläche und Boden• Wasser• Klima / Luft• Orts- / Landschaftsbild / Erholung• Kultur- und Sachgüterim Ist-Zustand (Basis-Szenario), im prognostizierten Zustand bei Nichtdurchführung (Prognose-Nullfall)	Planungsunterlagen FIRU Koblenz GmbH

<ul style="list-style-type: none"> • und bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall) • mit Aussagen zu Auswirkungen durch Abfälle, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schweren Unfällen und Katastrophen, • Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie externen Ausgleichsmaßnahmen • mit Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich • mit Aussagen zu Planungsalternativen • mit Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen, • mit Aussagen zu geplanten Überwachungsmaßnahmen durch Eingriffe der Planung (Monitoring) 	
<p>2. Fachbeitrag Naturschutz zuzüglich Bestandsplan (geänderter Stand Dezember 2025)</p> <p>mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Angaben zu Inhalten und Zielen des Bebauungsplans sowie Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung • Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im <ul style="list-style-type: none"> • Ist-Zustand als derzeitiger Umweltzustand (Basis-Szenario) • Prognose-Nullfall ohne Durchführung der Planung • Prognose-Planfall mit Durchführung der Planung • Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Form einer Kompensationsermittlung sowie einer schutzwertbezogener Wirkprognose • Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen • Aussagen zu Planungsalternativen • Zusätzliche Angaben zu / zum <ul style="list-style-type: none"> • Technische Verfahren / Schwierigkeiten • Monitoring • Verwendeten Unterlagen • Allgemeinverständliche Zusammenfassung 	<p>Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal</p>
<p>3. Fachbeitrag Artenschutz – Vorprüfung Stufe I gemäß § 44 BNatSchG (Stand Januar 2021)</p> <p>mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Aussagen zu Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen, 	<p>Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal</p>

<p>Datengrundlage, Methode sowie Bestandsbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung und Wirkfaktoren der Planung • Benennung von Vermeidung- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten • Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG • Fazit • Ergebnisse der Relevanzprüfung 	
<p>4. Fachbeitrag Artenschutz – Stufe II gemäß § 44 BNatSchG (geänderter Stand Dezember 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Aussagen zu Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen, Datengrundlage, Methode sowie Bestandsbeschreibung • Baubeschreibung und Wirkfaktoren der Planung • Benennung von Vermeidung- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten • Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG • Fazit • Ergebnisse der Relevanzprüfung 	<p>Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal</p>
<p>5. Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus (Stand Dezember 2021) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Benennung rechtlicher Grundlagen, Darstellung des Untersuchungsgebiets, Aufzeigen von Vorbelastungen sowie Aussagen zur Recherche vorhandener Daten • Faunistische Bestandsaufnahme mit Aussagen zur Methodik, zu Ergebnissen und zur Bewertung für die Tierarten <ul style="list-style-type: none"> • Fledermaus • Haselmaus <p>Gesamtbewertung mit Benennung von Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Planungsunterlagen Büro für ökologische Fachplanung</p>

<p>6. Fachgutachten Plausibilisierung Fledermaus und Haselmaus (Ergänzendes Gutachten Dezember 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Benennung rechtlicher Grundlagen, Darstellung des Untersuchungsgebiets, Aufzeigen von Vorbelastungen sowie Aussagen zur Recherche vorhandener Daten • Faunistische Bestandsaufnahme mit Aussagen zur Methodik, zu Ergebnissen und zur Bewertung für die Tierarten <ul style="list-style-type: none"> • Fledermaus • Haselmaus <p>Gesamtbewertung mit Benennung von Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>Planungsunterlagen Büro für ökologische Fachplanung</p>
<p>7. Schalltechnische Untersuchung – Verkehrslärm und Gewerbelärm (Stand August 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Aussagen zur Aufgabenstellung, zu Plan- und Datengrundlagen, zu Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen sowie zu Anforderungen aus Fachgesetzen und Vorschriften • Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet • Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Verkehrslärmverhältnisse in der Umgebung des Plangebiets • Prognose zu Gewerbelärmeinwirkungen in der Umgebung des Plangebiets • Darstellung von Schallschutzmaßnahmen • Aussagen zur Qualität der Prognose 	<p>Planungsunterlagen FIRU Gesellschaft für Immissionsschutz mbH</p>
<p>8. Sichtachsenanalyse – Visualisierung (Stand Februar 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Vorgehensweise • Prüfung der Sichtbeziehungen zum Montabaurer Schloß in folgenden Fällen <ul style="list-style-type: none"> • Fernwirkung • Nahbereich • Weitere Sichtbeziehungen 	<p>Planunterlagen BGH Plan - Umweltplanung und Landschaftsarchitektur</p>
<p>9. Vorplanung Entwässerungskonzept (Stand Mai 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbemerkung mit Angaben zur Planung, zum Zweck der Planung sowie zu verwendeten Entwurfsgrundlagen • Benennung der folgenden Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Verhältnisse • Flächenaufstellung 	<p>Planunterlagen GBi Kommunale Infrastruktur</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende wasserrechtliche Erlaubnis • Stellungnahmen von Fachbehörden • Grundwasser- und Baugrundverhältnisse • Entwässerungskonzept mit Angaben zu / zur <ul style="list-style-type: none"> • Schmutzwasser • Oberflächenentwässerung • Starkregensimulation HQ100 • Nachweise zur <ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsbilanzierung mit Angaben zu Parameterdaten, Berechnung sowie Bewertung • Schadlosen Überflutung des Grundstücks (Überflutungsnachweis) • Behandlungsbedürfigkeit von Oberflächenabflüssen • ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes • Kostenermittlung • Schlussbemerkung 	
10. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund, mineralische Rohstoffe	Stellungnahme - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 12.11.2024 und 03.11.2025 zu Bergbau / Altbergbau
11. Arten- und Naturschutz	Stellungnahmen - Naturschutzinitiative e.V. vom 21.11.2024 zur Biotopvernetzung, zur zusätzlichen Flächenversiegelung
12. Landschaftsbild	Stellungnahme - Naturschutzinitiative e.V. vom 21.11.2024 zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds
13. Kultur- und Sachgüter	Stellungnahmen - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesarchäologie vom 25.10.2024 und 23.10.2025 zum Verdacht auf archäologische Fundstellen, zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege vom 16.10.2025 zu denkmalgeschützten Kleindenkmälern und Grenzzeichen

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

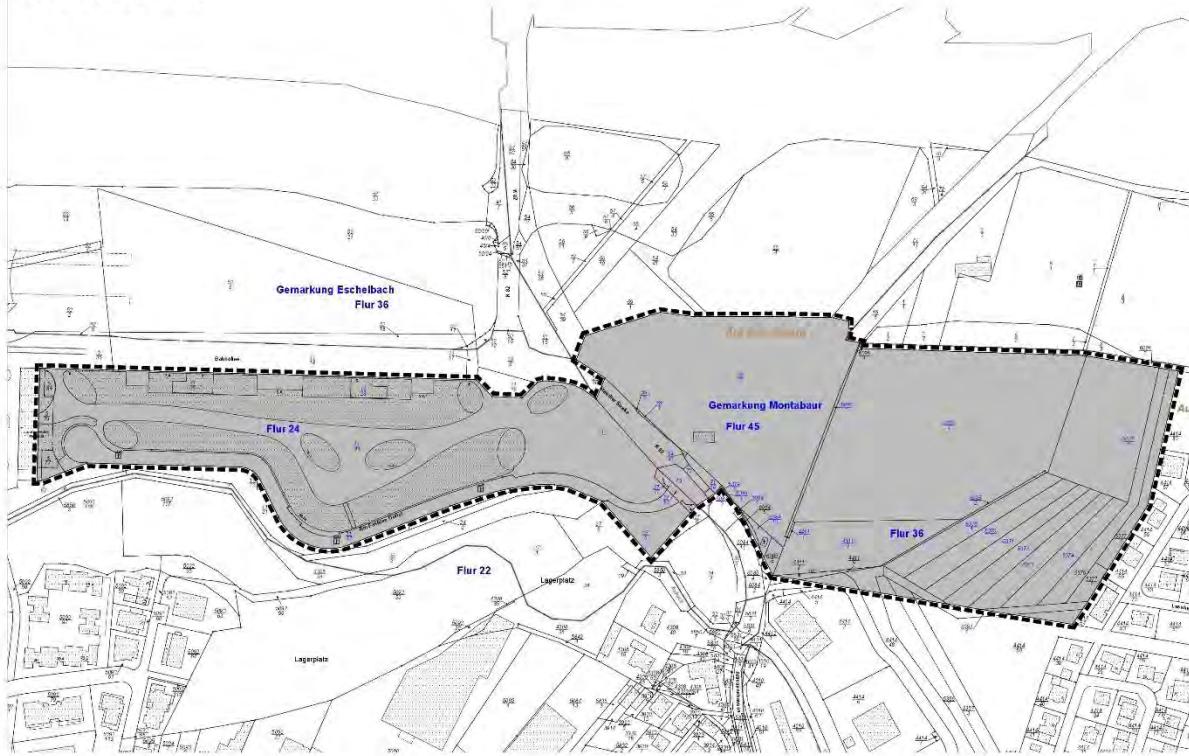
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern der Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).
- Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Montabaur, 14.01.2026

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans Montabaur



Aufzüge im ICE-Bahnhof werden erneuert – Baubeginn Mitte Februar

Die beiden Personenaufzüge im ICE-Bahnhof Montabaur werden erneuert. Die Arbeiten werden voraussichtlich Mitte Februar beginnen und sollen bis zum Sommer dauern. Darüber hat die Bahn die Verwaltung informiert. Erneuert werden der Aufzug, der vom Bahnhofsvorplatz bis zu Gleis 1 fährt, sowie der Aufzug von der Halle zu Gleis 4/5.

Weiterhin teilt die Bahn mit, dass für Reisende mit eingeschränkter Mobilität gesorgt ist: Diesen wird nach Voranmeldung alternativ am Bahnhof Limburg Süd ein unterstützender Ein- und Ausstieg angeboten. Inklusive gibt es einen Zubringerdienst mit geeigneten Fahrzeugen von und nach Montabaur. Dafür ist zwingend eine Anmeldung über die Mobilitätservice-Zentrale der Bahn erforderlich unter Telefon 030 / 652-12888 oder E-Mail: msz@deutschebahn.com. Außerdem will die Bahn im Internet aktuelle Infos zur Maßnahme veröffentlichen unter www.bahnhof.de

Hinweis: Wer ein Fahrrad oder ein schweres Gepäckstück mit auf die Reise nehmen möchte, sollte bei der Planung berücksichtigen, dass die Gleise während der Baumaßnahme nur über Treppen und Rolltreppen zu erreichen sind. Vom Bahnhofsvorplatz auf der Südseite (Stadtseite / ZOB) gelangt man nur über die Außentreppe in die Bahnhofshalle.

Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz informiert

Meldungen an die Tierseuchenkasse 2026 /Beiträge 2026

Im Dezember 2025 versendete die Tierseuchenkasse (TSK) wieder Meldebögen an alle ihr bekannten Pferdehalter*innen, Halter*innen von Bienen und Hummeln und Geflügelhalter*innen.

Erfüllen Sie Ihre gesetzliche Pflicht und melden Sie die am 1.1.2026 (Stichtag) in Ihrem Besitz befindlichen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Bienen-, Hummelvölker oder Hühner, Enten, Gänse oder Laufvögel mit dem Meldebogen an AgroData (Erfassungsstelle der Tierseuchenkasse) in Cottbus oder online im Internet!

Die Meldung dient der Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse.

Alle Pferde, Esel Maultiere, Maulesel, Bienen und Hummelvölker wie nun auch Hühner, Enten, Gänse oder Laufvögel unterliegen der Melde- und Beitragspflicht.

Haben Sie als Pferde/Einhuber- oder Geflügelhalter oder Imker keinen Meldebogen erhalten? Dann sind Sie trotzdem meldepflichtig und müssen sich mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen.

Wenn Sie Ihre Tiere nicht bis zum 15. Februar 2026 melden, werden, soweit Daten für das Vorjahr vorhanden sind, die für 2025 gemeldeten Tier- oder Völkerzahlen für die Beitragsberechnung übernommen. Sind diese nicht mehr aktuell, kann es Probleme geben. Die Tierseuchenkasse erbringt Leistungen nur für die Tierbesitzer, die richtige Tierzahlen melden und ihren vollen Beitrag bezahlen.

Jede Tierhaltung muss auch bei der zuständigen Kreisverwaltung angezeigt werden. Das ersetzt aber nicht die Meldung zur Tierseuchenkasse.

In Rheinland-Pfalz ist jede(r) Pferde-/Einhuber- oder Geflügelbesitzer*in oder -eigentümer*in und Imker*in melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Pferdeensionsställen für alle Einsteller sind nicht rechtens.

Rinder müssen weiter online oder ggf. schriftlich über den Landeskontrollverband (LKV) ins Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) gemeldet werden.

Für die Meldungen von Schafen, Ziegen und Schweinen sind die Meldekarten des Landeskontrollverbandes (LKV) verschickt worden. Mit diesen Karten oder online werden Schweine, Schafe und Ziegen auch für die Tierseuchenkasse meldet.

Wir bitten alle beitragspflichtigen Tierhalter, ihre E-Mail-Adresse im Online-Portal webTSK (www.tsk-rlp.de) einzutragen, wenn noch nicht geschehen. Dann können Sie alle TSK-Mitteilungen nach Mail-Benachrichtigung im Internet abrufen. Die Tierseuchenkasse spart damit viel Papier und Arbeit. Ihre Zugangsdaten für webTSK finden Sie auf dem Meldebogen.

Auch Geflügel muss seit dem 01.01.2025 auch an die Tierseuchenkasse gemeldet werden!

Der Mindestbeitrag beträgt weiterhin 20,00 EUR. Die detaillierten Beitragssätze sind auf der Internetpräsenz der Tierseuchenkasse (www.tsk-rlp.de) zu finden.

Tierhalter haben nach EU- und Landesrecht wieder rückwirkend für 2025 eine Eigenbeteiligung an den für ihre Tierhaltung angefallenen Tierkörperbeseitigungskosten (TKB) zu zahlen.

Beitragsrechnungen versendet die Tierseuchenkasse im April 2025.

Vorher bitte keine Beitragszahlungen leisten!

Die Pferdehalter möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit der Beihilfe zu den Kosten für die Impfung ihrer gemeldeten Pferde gegen West-Nil-Fieber und gegen das Equine Herpesvirus hinweisen. Sprechen Sie Ihre/n Tierarzt/Tierärztin darauf an.

WICHTIGE NEUERUNG:

Für die Tierkörperbeseitigung ist seit dem **01.01.2026** der neue **Zweckverband tierische Nebenprodukte Südwest** (ein kommunaler Zweckverband Rheinland-Pfalz, Saarland sowie von Kommunen des nördlichen Baden-Württembergs) zuständig!

Tierhalter können sich unter

<https://portal.ztn-neckar-franken.de/account/registrierenNeu> registrieren lassen.

Die Abholung von toten Tieren kann unter der Telefonnummer 0 62 83 / 22 12 – 0 oder über die E-Mail-Adresse info@ztn-neckar-franken.de oder in der App des Zweckverbands Südwest (android und apple) angemeldet werden.

Dr. Heidrun Mengel
Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
E-Mail: tsk@lwk-rlp.de
Internet: www.tsk-rlp.de
Telefon: 0671 793 812

Tierseuchenkassenbeiträge 2026

Pferde/ Esel 1,00 EUR pro Tier
Rinder 8,00 EUR pro Tier
Schafe über 9 Monate 1,00 EUR pro Tier
Ziegen über 9 Monate 2,80 EUR pro Tier
Schweine 60,00 EUR pro Bestand
ab dem 31. Tier zusätzlich
1,80 EUR pro Zuchtsau/-eber
1,00 EUR pro Mastschwein
0,32 EUR pro Ferkel
Bienen/ Hummeln 20,00 EUR pro Imkerei unabhängig von der Völkerzahl
Geflügel
Kleinst-/Kleinhaltungen
1 bis 25 Tiere 30 EUR pro Bestand
Alle anderen Geflügelhaltungen
26 bis 50 Tiere 50 EUR pro Bestand
Zusätzlich ab dem 51. Tier
Hühner 0,06 EUR pro Tier
Enten, Puten, Gänse, Laufvögel 0,30 EUR pro Tier

Mindestbeitrag: 20,00 EUR pro Tierhaltung

Tierhaltereigenanteil an Tierkörperbeseitigungskosten pro Tier 2026

Pferd 79,00 EUR	Sau/ Eber 16,00 EUR
Fohlen 21,00 EUR	Mastschwein 16,00 EUR
Kuh /Bulle über 2 Jahre 96,50 EUR	Mastferkel 4,50 EUR
Rind 1 bis 2 Jahre 70,50 EUR	Saugferkel o. Totgeburt 0,20 EUR
Rind 3 Monate bis 1 Jahr 35,00 EUR	Schaf / Ziege 8,00 EUR
Kalb bis 3 Monate 12,50 EUR	Lamm (Schaf o. Ziege) 2,00 EUR
Geflügel	Pro 1100l-Container 116,00 EUR
Pro 240l-Container 27,50 EUR	
Pro 360l-Container 41,50 EUR	



Stadt Montabaur

Friedhof Montabaur

Einebnungsarbeiten auf dem Friedhof der Stadt Montabaur nach dem
13. April 2026

Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeiten stehen ab dem 13. April 2026
folgende Grabstätten zur Einebnung an.

Erdgrabstätten verstorben

Block 1

Schäfer, Anna	1994
Oster, Maria	1994
Kern, Gertrud	1994
Fein, Anna	1994
Schaarschmidt, Gertrud	1995
Schulte, Wilhelm	1995
John, Hildegard	1995
Fischer, Horst	1995
Beranke, Wilhelmine	1995
Möschke, Cäcilia	1995

Block 5

Porschen/Schlemmer	1955/1964/1994/2000
--------------------	---------------------

Block 21

Schmidt, Josef u. Maria	1960
-------------------------	------

Block 22

Benner, Caroline	1991
------------------	------

Block 27

Hecken, Josef u. Helena	1967/2010
Schmidt, Elisabeth/Josef/Martha	1969/1981/1994
Helten, Cäcilia	1974

Block 33

Latacz, Horst u. Magdalena	1974/1988
Fischer, Edmund U. Lydia	1974/1976

Frei, Heinrich u. Anna	1974/1993
Launspach, Ottilie	1974
Schmitt, Paul u. Martha	1974/1993
Homann, Anna u. Josef	1974/1979
Frank, Peter u. Anna	1974/1986
Schuler, Karl	1975
Philippi, Anneliese u. Schäfer, Heidi	1975/1982

Block 34

Henritzi, Anton u. Katharina	1975/2005
Jung, Josef	1975
Fieger, Gottfried u. Gertrud	1975/1984
Meuer, Josef u. Paula	1975/2005

Block 37

Bahl, Katharina	1994
Filusch, Alois	1994
Maus, Herbert	1994
Weber, Anneliese u. Johann Albert	1994/2009
Root, Peter u. Kislowa, Sinaida	1994/2003
Stoll, Erna	1994
Thomalla, Valli	1994
Bernhardt, Alexander	1994
Michel, Barbara u. Otto	1994/2002
Bauer, Olga	1995
Vogt, Hildeg. u. Klaus/Jänner, Gertr.	1995/1997/1997
Kunoth, Anna	1995
Scheugenpflug, Katharina	1995
Rommersbach, Günter	1995
Tica, Sejad	1995
Heinz, Diethelm	1995
Hofmeister, Anneliese u. Heinz	1995/1983
Heinz, Berta	1995
Reis, Renate	1995

Urnenwand 1

von Briel	1975
Staudt, Anton u. Auguste	1974/1974
Koch, Karl-Hermann u. Margarete	1954/1974

Delvos, Anna	1995
Köhnen, Wilhelm u. Anna	1975/2001
Storz, Hermann u. Elisabeth	1974/1980

Urnenwand 2

Schneider, Selina	1994
--------------------------	-------------

Die Erdgräber werden nach dem 13. April 2026 von den Friedhofsarbeitern kostenlos eingeebnet. Gegenstände (Vasen/Ampeln usw.), die nicht bis zum 13. April 2026 abgeräumt sind, gehen ertschädigungslos in das Eigentum der Stadt Montabaur über.

Die Urnen werden nach der Ausbettung an einer geeigneten Stelle auf dem Friedhof Montabaur in würdiger Weise der Erde übergeben.

Die einzuebnenden Grabstätten werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet.

**Verbandsgemeinde Montabaur
Friedhofsverwaltung**

Jahreshauptversammlung des GV Mendelssohn Bartholdy 1855 e. V. Montabaur

Am Dienstag, den 3. Februar findet im Forum St.Peter/Montabaur die diesjährige Jahreshauptversammlung des GV Mendelssohn Bartholdy 1855 e. V Montabaur statt. Beginn ist 19 Uhr. Hierzu laden wir alle aktiven und passiven Mitglieder des Gesangvereins recht herzlich ein! Turnusgemäß wird in diesem Jahr der Vorstand neu gewählt. Die genaue Tagesordnung kann unter www.mendelssoehne-montabaur.de eingesehen werden. Anträge können bis spätestens eine Woche vorher beim Vorstand unter kontakt@mendelssoehne-montabaur.de eingereicht werden. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Montabaur

**Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur und Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“
hier: Durchführung einer erneuten (verkürzten) Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ werden im Regelverfahren durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.09.2025 bis einschließlich 08.10.2025 statt.

Sowohl im Rahmen der o.g. Beteiligungsverfahren abgegebene Anregungen und Hinweise als auch Ergebnisse einer im Jahr 2025 durchgeföhrten Aktualisierung der Artenschutzuntersuchung machten Änderungen des Bebauungsplanentwurfs erforderlich.

Der Stadtrat von Montabaur hat daher in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2025 den Beschluss gefasst, den geänderten Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ der Stadt Montabaur werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Erweiterung des bestehenden Fashion Outlet Centers um 9.800 m² Verkaufsfläche auf zukünftig 19.800 m²,
- hierdurch Sicherung und Entwicklung von Montabaur als Standortbereich mit besonderen Entwicklungsimpulsen und als Schwerpunkt der siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung im nördlichen Rheinland-Pfalz sowie

- Sicherung der Versorgungsfunktion des Mittelzentrums Montabaur,
- Stärkung des FOC als shopping-touristische Destination sowohl regional als auch national,
- nachhaltige Stärkung und Attraktivierung des ICE-Haltepunktes Montabaur als einzigm rheinland-pfälzischem Halt der großräumigen Schienennverbindung Köln-Frankfurt,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Nutzung innerhalb des Plangebiets,
- planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung der geplanten Erweiterung und Erschließung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Böschungsflächen der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main und der BAB 3.
- Im Süden durch die Auenflächen des Gelbachs (Aubachs) bzw. die Straße „In der Kesselwiese“ und hieran anschließende Gewerbevlächen östlich der „Staudter Straße“ (K 82).
- Im Westen durch die Bebauung östlich des Bahnhofsplatzes.
- Im Osten durch die bestehende Wohnbebauung der Lessingstraße (Wohngebiet „In der Kesselwiese“).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,0 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem abgedruckten Übersichtsplan.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen und Süden durch die Staudter Straße (K 82),
- Im Osten durch die Grenzen der Flurstücke-Nrn. 54/39 und 55, Flur 45, Gemarkung Montabaur,
- Im Norden durch die Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst eine Fläche von ca. 360 m². Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem abgedruckten Übersichtsplan.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die nachfolgenden Planunterlagen

1. Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“
2. Übersichtsplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplans "ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC"
3. Zeichnerische Festsetzungen - Planzeichnung (geänderte Fassung – Stand 01/2026)
4. Textliche Festsetzungen (geänderte Fassung – Stand 01/2026)
5. Begründung mit Umweltbericht (geänderte Fassung – Stand 01/2026)
6. Anlage zur Begründung: Städtebaulich und raumordnerisch orientierte Auswirkungsanalyse zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ (MTSO) in der Verbandsgemeinde Montabaur (Westerwaldkreis); Wiesbaden. (ecostra 08/2022)
7. Anlage zur Begründung: Auswirkungen auf die Entwicklungsziele der Städtebaufördermaßnahmen in den Städten Montabaur, Koblenz und Diez durch die geplante Flächenerweiterung des Outlet Montabaur; Wiesbaden. (ecostra 07/2022)
8. Anlage zur Begründung: Aktualisierung der Grundlagendaten der Auswirkungsanalyse 08/2022 zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Outlet Montabaur in der Verbandsgemeinde Montabaur (Westerwaldkreis); Wiesbaden. (ecostra 06/2025)

9. Anlage zur Begründung: Aktualisierung der Kaufkraftstromanalyse und Neubewertung möglicher Auswirkungen zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Outlet Montabaur in der Verbandsgemeinde Montabaur – Anlage zur aktualisierten ecostra-Auswirkungsanalyse vom 23. Juli 2025 (ecostra 08/2025)
10. Anlage zur Begründung: Gutachterliche Plausibilitätsprüfung einer städtebaulichen Auswirkungsanalyse von ecostra zur geplanten Erweiterung des Montabaur The Style Outlet in der Verbandsgemeinde Montabaur (2021/22); Dortmund. (Junker+ Kruse 01/2024)
11. Anlage zur Begründung: Stellungnahme Bestimmung von Sportbekleidung und Sportschuhen in Abgrenzung zu „Alltags“bekleidung und -schuhen; Dortmund. (Junker + Kruse 12/2023)
12. Anlage zur Begründung: Junker + Kruse (08/2025): Gutachterliche Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Aktualisierung der Grundlagendaten der Auswirkungsanalyse 08/2022 (Stand: 23. Juni 2025) sowie Aktualisierung der Kaufkraftstromanalyse und Neubewertung möglicher Auswirkungen zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung (Stand: 22. August 2025) von ecostra zur geplanten Erweiterung des Montabaur The Style Outlets in der Verbandsgemeinde Montabaur, Dortmund
13. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Naturschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Factory Outlet Montabaur“ in Montabaur; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (geänderte Fassung – Stand 12/2025)
14. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur – Vorprüfung Stufe I gem. § 44 BNatSchG; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (01/2021)
15. Anlage zur Begründung: Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur –Stufe II gem. § 44 BNatSchG; Moschheim. (Freiraumplanung Diefenthal (geänderte Fassung – Stand 12/2025)
16. Anlage zur Begründung: Erweiterung Factory Outlet Center Montabaur – Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus; Heuchelheim. (Büro für ökologische Fachplanung 12/2021)
17. Anlage zur Begründung: Erweiterung Factory Outlet Center FOC Montabaur – Plausibilisierung des Fachgutachtens zu Fledermaus und Haselmaus; Heuchelheim. (Büro für ökologische Fachplanung (ergänzendes Gutachten – Stand 12/2025
18. Anlage zur Begründung: Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Style Outlets“ in Montabaur; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 02/2021)
19. Anlage zur Begründung: Stellungnahme - Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Montabaur The Styles Outlets“ in Montabaur; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 11/2021)
20. Anlage zur Begründung: Weitergehende Untersuchung - Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des Outlet Centers „Outlet Montabaur“; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 07/2022)
21. Anlage zur Begründung: Aktualisierung – Verkehrsuntersuchung zur geplanten Flächenerweiterung des „Montabaurer Outlets“; Darmstadt. (R+T Verkehrsplanung 04/2025)
22. Anlage zur Begründung: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Factory Outlet Montabaur“ in Montabaur; Kaiserslautern. (FIRU Gfl 08/2025)
23. Anlage zur Begründung: Erweiterung Outlet Center Montabaur the Style Outlets - Sichtachsenanalyse - Visualisierung; Trier. (BGH Plan 02/2025)
24. Anlage zur Begründung: Wirtschafts- und Tourismusstudie – Analyse der touristischen Bedeutung des Factory-Outlet-Centers Montabaur The Style Outlets und der

- regionalwirtschaftlichen Effekte durch den Betrieb und durch die geplante Erweiterung; München. iq Projektgesellschaft (04/2025)
25. Anlage zur Begründung: Stadt Montabaur – Aufstellung Bebauungsplan FOC II – Vorplanung Entwässerungskonzept; Montabaur. (GBI KIG Kommunale Infrastruktur GmbH 05/2025)
 26. Anlage zur Begründung: Anbindung K 82 Erweiterung FOC Montabaur- Konzeptionelle Darstellung – Lageplan Knoten; Limburg-Offheim. (Artec Ingenieurgesellschaft mbH 01/2025)

sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

19.01.2026
bis
02.02.2026 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > Bebauungsplan Factory-Outlet Montabaur und Teilaufhebung des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“).

Darüber hinaus werden die geänderten Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (ktheis@montabaur.de; Tel-Nr. 02602/126-187).

Im Sinne des § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB können Stellungnahmen nur in Bezug auf die in den Planunterlagen gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden.

Eine entsprechende Kennzeichnung der Änderungen erfolgt in den Planunterlagen. Änderungen wurden in der Plankarte, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht vorgenommen.

Gegenüber dem Planentwurf der ersten Veröffentlichung handelt es sich insb. um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (nicht abschließend):

- Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Factory-Outlet Montabaur“ im Nordosten und Osten (Reduzierung des Geltungsbereichs) mit entsprechender teils redaktioneller Änderung in textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz, u.a. zur Berücksichtigung planfestgestellter Flächen.
- Anpassung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, insb. hinsichtlich Zulässigkeit von Räumen für freie Berufe und infolgedessen Anpassung der Begründung, u.a. auch zu Warenmerkmalen.
- Anpassung der textlichen Festsetzung zu überbaubaren Grundstücksflächen.

- Einarbeitung von Erkenntnissen aus der im Jahr 2025 plausibilisierten Artenschutzuntersuchung, insb. Haselmaus, mit Ergänzung/ Anpassung des Fachbeitrags Naturschutz sowie der Umweltprüfung / des Umweltberichts hinsichtlich der Aussagen zum Schutzwert Tiere / Pflanzen / Artenschutz.
- Teils Entfall der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen von privaten und öffentlichen Grünflächen.
- Entfall/ Ergänzung/ Anpassung von Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, insb. zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.
- Ergänzung/ Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz sowie in der Umweltprüfung / im Umweltbericht.
- Entsprechend der vorgenommenen Ergänzungen/ Änderungen der Plankarte sowie der textlichen Festsetzungen Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzwert	Quelle
1. Bebauungsplan (geänderter Entwurf Januar 2026) <ul style="list-style-type: none"> mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, u.a. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen), wasserrechtliche Festsetzungen, Hinweisen zu Denkmal-, Boden- und Artenschutz, Kampfmittel und externen Ausgleichsflächen 	Planungsunterlagen FIRU Koblenz GmbH
2. Umweltbericht als separater Teil der Begründung (geänderter Entwurf Januar 2026) <ul style="list-style-type: none"> mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte <ul style="list-style-type: none"> Mensch / menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen, Luftschaadstoffimmissionen, sonstige Immissionen) Tiere und Pflanzen / Biotope / Biologische Vielfalt Fläche und Boden Wasser Klima / Luft Orts- / Landschaftsbild / Erholung Kultur- und Sachgüter im Ist-Zustand (Basis-Szenario), im prognostizierten Zustand bei Nichtdurchführung (Prognose-Nullfall) und bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall)	Planungsunterlagen FIRU Koblenz GmbH

<ul style="list-style-type: none"> • mit Aussagen zu Auswirkungen durch Abfälle, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schweren Unfällen und Katastrophen, • Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie externen Ausgleichsmaßnahmen mit • Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich • mit Aussagen zu Planungsalternativen • mit Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen, • mit Aussagen zu geplanten Überwachungsmaßnahmen durch Eingriffe der Planung (Monitoring) 	
<p>3. Fachbeitrag Naturschutz zuzüglich Bestandsplan (geänderter Entwurf Dezember 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Angaben zu Inhalten und Zielen des Bebauungsplans sowie Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung • Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im <ul style="list-style-type: none"> • Ist-Zustand als derzeitiger Umweltzustand (Basis-Szenario) • Prognose-Nullfall ohne Durchführung der Planung • Prognose-Planfall mit Durchführung der Planung • Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Form einer Kompensationsermittlung sowie einer schutzwertbezogener Wirkprognose • Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen • Aussagen zu Planungsalternativen • Zusätzliche Angaben zu / zum <ul style="list-style-type: none"> • Technische Verfahren / Schwierigkeiten • Monitoring • Verwendeten Unterlagen • Allgemeinverständliche Zusammenfassung 	Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal
<p>4. Fachbeitrag Artenschutz – Vorprüfung Stufe I gemäß § 44 BNatSchG (Stand Dezember 2021)</p> <p>mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Aussagen zu Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen, Datengrundlage, Methode sowie Bestandsbeschreibung 	Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal

<ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung und Wirkfaktoren der Planung • Benennung von Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten • Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG • Fazit • Ergebnisse der Relevanzprüfung 	
<p>5. Fachbeitrag Artenschutz – Stufe II gemäß § 44 BNatSchG (geänderter Entwurf Dezember 2025) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Aussagen zu Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen, Datengrundlage, Methode sowie Bestandsbeschreibung • Baubeschreibung und Wirkfaktoren der Planung • Benennung von Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) • Bestandsdarstellung und Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten • Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG • Fazit • Ergebnisse der Relevanzprüfung 	Planungsunterlagen Freiraumplanung Diefenthal
<p>6. Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus (Stand Dezember 2021) mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Benennung rechtlicher Grundlagen, Darstellung des Untersuchungsgebiets, Aufzeigen von Vorbelastungen sowie Aussagen zur Recherche vorhandener Daten • Faunistische Bestandsaufnahme mit Aussagen zur Methodik, zu Ergebnissen und zur Bewertung für die Tierarten <ul style="list-style-type: none"> • Fledermaus • Haselmaus • Gesamtbewertung mit Benennung von Vermeidungsmaßnahmen 	Planungsunterlagen Büro für ökologische Fachplanung
<p>7. Fachgutachten Plausibilisierung Fledermaus und Haselmaus (Ergänzendes Gutachten Dezember 2025) mit folgenden Inhalten:</p>	Planungsunterlagen Büro für ökologische Fachplanung

<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Benennung rechtlicher Grundlagen, Darstellung des Untersuchungsgebiets, Aufzeigen von Vorbelastungen sowie Aussagen zur Recherche vorhandener Daten • Faunistische Bestandsaufnahme mit Aussagen zur Methodik, zu Ergebnissen und zur Bewertung für die Tierarten <ul style="list-style-type: none"> • Fledermaus • Haselmaus • Gesamtbewertung mit Benennung von Vermeidungsmaßnahmen 	
<p>8. Schalltechnische Untersuchung – Verkehrslärm und Gewerbelärm (Stand August 2025)</p> <p>mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung mit Aussagen zur Aufgabenstellung, zu Plan- und Datengrundlagen, zu Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen sowie zu Anforderungen aus Fachgesetzen und Vorschriften • Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet • Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Verkehrslärmverhältnisse in der Umgebung des Plangebiets • Prognose zu Gewerbelärmeinwirkungen in der Umgebung des Plangebiets • Darstellung von Schallschutzmaßnahmen • Aussagen zur Qualität der Prognose 	Planungsunterlagen FIRU Gesellschaft für Immissionsschutz mbH
<p>9. Sichtachsenanalyse – Visualisierung (Stand Februar 2025)</p> <p>mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Vorgehensweise • Prüfung der Sichtbeziehungen zum Montabaurer Schloß in folgenden Fällen <ul style="list-style-type: none"> • Fernwirkung • Nahbereich • Weitere Sichtbeziehungen 	Planunterlagen BGH Plan - Umweltplanung und Landschaftsarchitektur
<p>10. Vorplanung Entwässerungskonzept (Stand Mai 2025)</p> <p>mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbemerkung mit Angaben zur Planung, zum Zweck der Planung sowie zu verwendeten Entwurfsgrundlagen • Benennung der folgenden Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Verhältnisse • Flächenaufstellung • Bestehende wasserrechtliche Erlaubnis • Stellungnahmen von Fachbehörden 	Planunterlagen GBi Kommunale Infrastruktur

<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser- und Baugrundverhältnisse • Entwässerungskonzept mit Angaben zu / zur <ul style="list-style-type: none"> • Schmutzwasser • Oberflächenentwässerung • Starkregensimulation HQ100 • Nachweise zur <ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsbilanzierung mit Angaben zu Parameterdaten, Berechnung sowie Bewertung • Schadlosen Überflutung des Grundstücks (Überflutungsnachweis) • Behandlungsbedürfigkeit von Oberflächenabflüssen • ausreichenden Dimensionierung des Kanalnetzes • Kostenermittlung • Schlussbemerkung 	
11. Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Löschwasser, Starkregenereignisse, Wasserschutzgebiete	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 02.12.2024 zu Wasserschutzgebiete und Fließgewässer, zu Starkregen, zu Altlasten, zum Entwässerungskonzept und zur Wasserhaushaltsbilanz - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 25.11.2024 zu Altlastenverdachtsflächen, zu Wasserschutzgebiete, zur Überbauung vorhandener, verrohrten Gewässer, zum Entwässerungskonzept, zu Sturzfluten, zum Löschwasserbedarf - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 08.10.2025 zu Entwässerung, Oberflächengewässer, Starkregen, zum Löschwasserbedarf
12. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund, mineralische Rohstoffe	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 12.11.2024 und 02.10.2025 zu Bergbau / Altbergbau und zu Boden / Baugrund
13. Arten- und Naturschutz	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzinitiative e.V. vom 21.11.2024 zu Biotopvernetzung, zur zusätzlichen Flächenversiegelung - Energieagentur Rheinland-Pfalz vom 12.11.2024 zur Begrünung von Gebäuden, Hinweis auf Landessolargesetz - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Naturschutzbehörde vom 08.10.2025 und 14.10.2025 zu Schutzgebieten/ biotopkartierten Flächen, Artenschutz, zu Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, zu

	<p>Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zu grünorderischen Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Koblenz vom 07.10.2025 zu Artenschutz
14. Immissionsschutz	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 05.11.2024 zu Gewerbelärm, zum Immissionsschutz der Wohngebäude Lessingstr. 7, 9 und 11
15. Klima / Energie	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westerwald-Verein e.V. vom 21.11.2024 zur Installation von PV-Anlagen
16. Landschaftsbild	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzinitiative e.V. vom 21.11.2024 zur Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds
17. Kultur- und Sachgüter	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - GDKE – Denkmalpflege vom 21.11.2024 zum Kulturdenkmal „Wegekapelle“, mit Hinweis auf Kleindenkmäler - GDKE – Landesarchäologie vom 25.10.2024 und 19.09.2025 zum Verdacht auf archäologische Fundstellen, zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns
18. Landwirtschaft	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 30.10.2024 und 01.10.2025 zur Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Belange bei externen Ausgleichsflächen

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

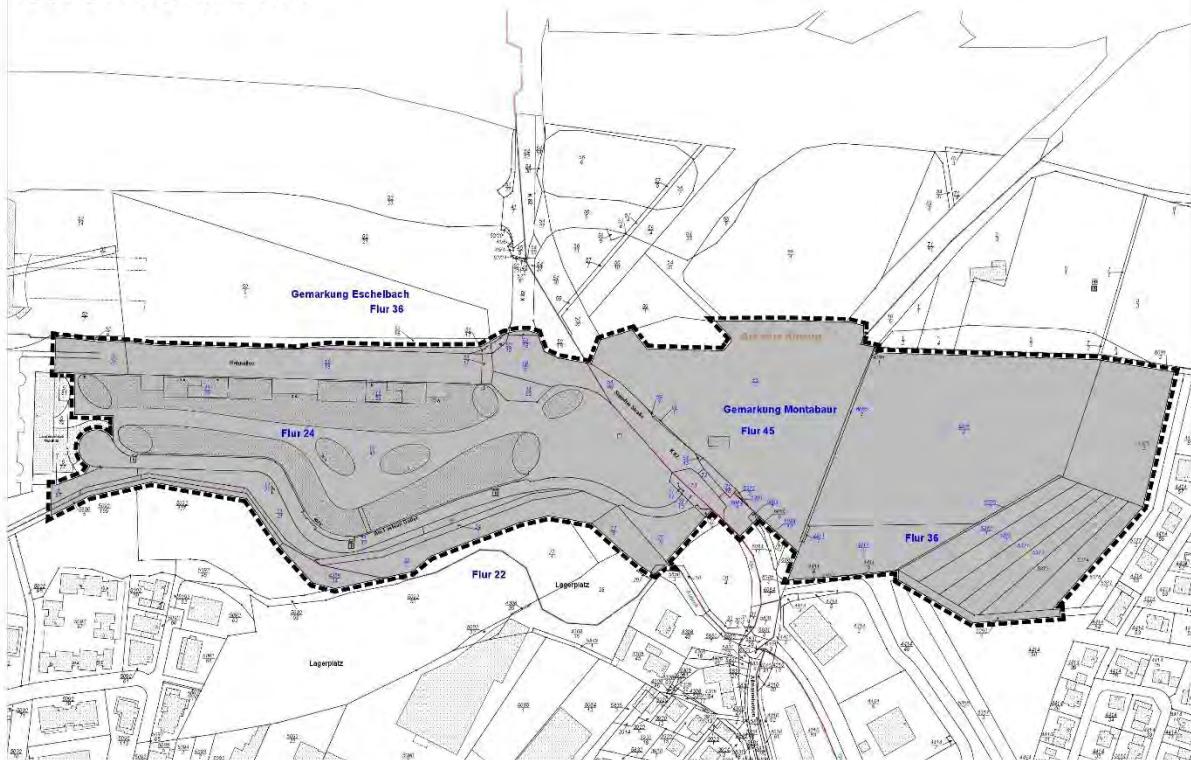
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

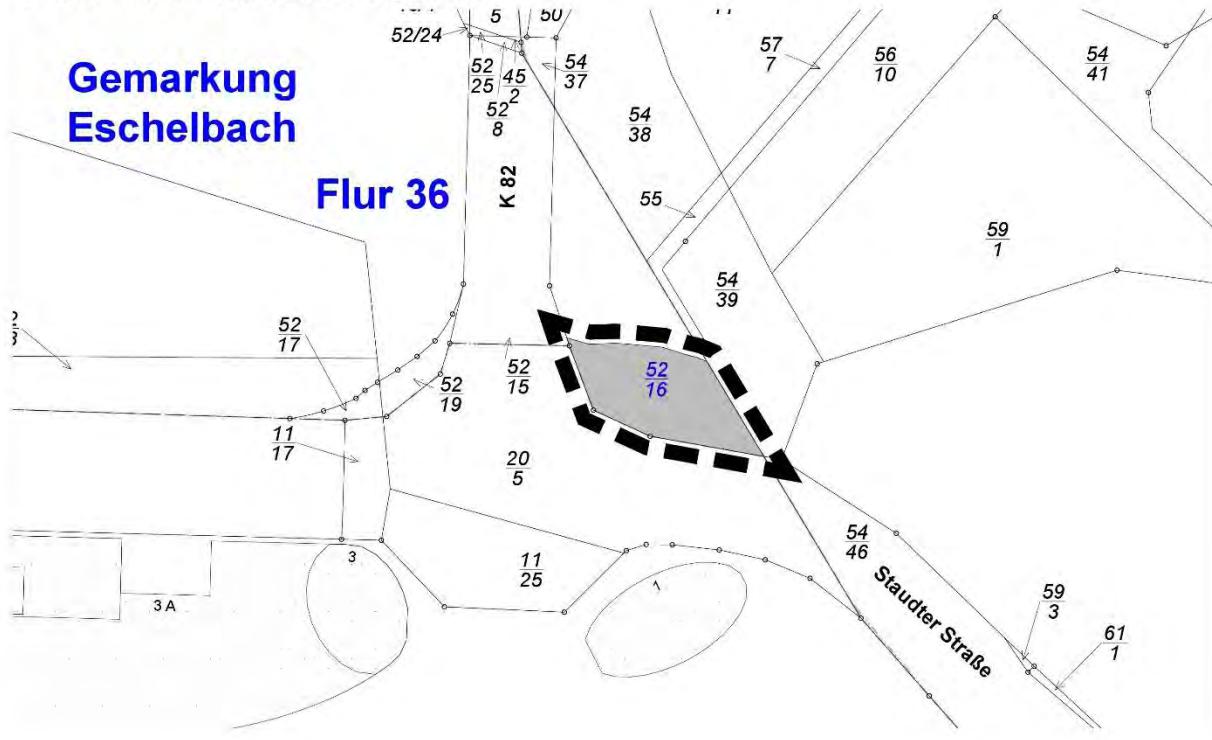
Montabaur, 14.01.2026

Melanie Leicher
Stadtbumermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Factory-Outlet Montabaur" Stadt Montabaur



Teilaufhebung des Bebauungsplans "ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC" der Stadt Montabaur



- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Weihnachtsbaum-Sammlung der Kirmesgesellschaft Elgendorf

Die Kirmesgesellschaft Elgendorf sammelt auch in diesem Jahr wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume ein: **Sonntag, 25. Januar**

Bitte legt eure Weihnachtsbäume gut sichtbar und rechtzeitig an den Straßenrand.

Natürlich freuen wir uns über eine freiwillige Spende. Wer am Tag der Sammlung nicht zu Hause ist, aber dennoch etwas spenden möchte, kann dies gerne per PayPal tun: kg-elgendorf@gmx.de

Alle Spendeneinnahmen kommen zu 100 % der Ausrichtung der Kirmes zugute.

Vielen Dank für eure Unterstützung!
Eure Kirmesgesellschaft Elgendorf

- Eschelbach

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Montabaur

In der Gemarkung Eschelbach, Flur 24, Flurstücke 1/43, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48 und 2/9 sowie Flur 36 Flurstücke 55/9, 55/12 und 55/21 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Hiervon ebenfalls betroffen sind die Grundstücke Gem. Eschelbach, Flur 24, Flurst. 1/40 sowie Flur 36, Flurst. 55/6, 55/17 und 55/18. Über diese Maßnahmen wurde am 07.01.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut: Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundene Grenzmarke ist in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung des so dargestellten Punktes wurde aus Zweckmäßigskeitsgründen unterlassen

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 02.02.2026 bis 02.03.2026 bei Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.neuroth-vermessung.de/oeffentliche-bekanntgaben/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur finden Sie unter <https://www.neuroth-vermessung.de/elektronische-kommunikation/>.

gez.

Dipl.-Ing. Stefan Neuroth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Elgendorfer Straße 4
56410 Montabaur

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horresen

Wildschweine auf dem Friedhof

Auf unserem Friedhof waren Wildschweine als ungebetene Gäste zugange und haben stellenweise den Boden erheblich aufgebrochen. Daher bitte ich um Verständnis, das u.a. der Fußweg zwischen Niederelberter Straße und Friedhofsweg mit Bauzäunen gesperrt wurde. Es sind sehr gut lesbare Hinweisschilder an den beiden Zäunen befestigt. Ich bitte daher diese Maßnahme zu akzeptieren und Versuche, z.B. ein vorbeizwängen, verschieben oder herausheben aus der Fußplatte zu vermeiden. Alternativ kann man den Weg durch das Friedhofsgelände nehmen. Hier musste ich auch leider feststellen, dass die eine oder andere Tür offen stand. Dadurch sind die sehr schnell ergriffenen Maßnahmen wirkungslos. Daher bitte ich alle darauf zu achten, dass man die Tore geschlossen hält und ein hantieren an den Bauzäunen unterlassen wird. Damit vermeidet man weitere Schäden auf den Flächen, aber vor allen Dingen durchgewühlte Grabstätten. Danke! Ich hoffe dass diese Maßnahmen vorerst ausreichen, um weitere Schäden zu vermeiden. Trotz dieses Geschehens, möchte ich mich bei allen Beteiligten der Stadt, des Bauhofs und der Verbandsgemeinde für das sehr schnelle Handeln bedanken!

Jörg Mattern, Ortsvorsteher

- Reckenthal

Hundekot auf Spielplatz Reckenthal

Niemand tritt gerne in Hundekot und viele Mitbürger fühlen sich durch die „Hinterlassenschaften“ unserer vierbeinigen Freunde in öffentlichen Anlagen gestört. Es ist nicht akzeptabel, dass insbesondere der Spielplatz Reckenthal als „Hundetoilette“ genutzt und die Gemeindearbeiter bzw. die Besucher des Spielplatzes mit diesen „Tretminen“ in unangenehmer Weise konfrontiert werden, oder dass Kleidung und Schuhe damit verschmutzt werden.

Wir appellieren daher an die entsprechenden Hundehalter, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die Tiere keinesfalls unkontrolliert herumlaufen zu lassen oder gar auf öffentlichem Gelände gezielt zum Abkoten auszuführen. Falls der Hund dort sein „Geschäft“ verrichten muss, ist der Hundekot **vom betroffenen Halter unverzüglich zu entfernen**. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind als Ordnungswidrigkeit anzusehen und können mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Montabaur alle Hunde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden dürfen. Außerhalb der bebauten Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

Die Einhaltung dieser Vorschriften sollte eigentlich für jeden Hundehalter selbstverständlich sein. Verstöße hiergegen werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen und können mit **Geldbußen bis zu 5000 €** belegt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
-Ordnungsamt-

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus im Auftrag der Ortsgemeinde Boden Sitzung des Umlegungsausschusses

Am Montag, den 02. Februar 2026 findet um 17:00 Uhr in der Ahrbachhalle, Schulstraße, 56412 Boden eine nicht öffentliche Sitzung des Umlegungsausschusses statt.

Tagesordnung

1) Umlegungsverfahren „Mühlweg II“

- a) Information der Mitglieder des Umlegungsausschusses über den Stand des Umlegungsverfahrens
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Wahl des Verteilungsmaßstabes nach § 56 BauGB
- c) Beratung und Beschlussfassung der Einwurfs- und Zuteilungswerte

2) Verschiedenes

St. Goarshausen, den 08. Januar 2026

Im Auftrag

gez. Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim

Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim
Abteilungsleitung Bodenmanagement

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:
<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/umlegungsverfahren/>

Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Boden

Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlweg II“ der Ortsgemeinde Boden
hier: Durchführung einer (zweiten) erneuten (eingeschränkten und verkürzten) Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat von Boden hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlweg II“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen.

Hauptgrund dafür ist die Änderung des Bebauungsplangentwurfes im Hinblick auf die Höhenfestsetzung baulicher Anlagen.

Zusätzlich zur erneuten Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen durch öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 2.1 – Planen und Bauen – zugänglich gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlweg II“ wird im Regelverfahren durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Ortsgemeinde Boden verfügt derzeit über keinerlei Baugrundstücke, die im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes „Mühlweg“ zur Verfügung gestellten Bauplätze sind bereits vollständig veräußert. Damit sich die Gemeinde weiterhin attraktiv und zukunftsfähig weiterentwickeln kann, soll dem weiter anhaltenden Bedarf nach Wohnbauland ein adäquates Angebot gegenübergestellt und mit einem weiteren Bauabschnitt ein neues Baugebiet ausgewiesen werden.

Die im Rahmen der erneuten Veröffentlichung eingegangenen Anregungen und Hinweise machten eine geringfügige Änderung des Bebauungsplangentwurfs erforderlich. Im Einzelnen wurden folgende Anpassungen an den Planunterlagen vorgenommen:

- Materielle Änderung der Textlichen Festsetzungen durch Konkretisierung des unteren Bezugspunktes der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenangaben
- Übernahme der Straßenplanung in die Planzeichnung
- Klarstellung der Textlichen Festsetzung 2.4

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB ist im Rahmen einer erneuten Veröffentlichung **in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Änderungen zur Fassung der ersten erneuten Veröffentlichung sind in den Textlichen Festsetzungen in gelber Farbe hervorgehoben. Die Änderungen in der Planzeichnung können nicht farbig markiert werden. Die Höhenangaben der Straßenplanung, die in der Planzeichnung hinterlegt wurden, sind in pinker Schriftfarbe in den Straßenverkehrsflächen eingetragen.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplans** wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die vorhandene Bebauung in der Mühlenstraße / Brinkenstraße
- Im Osten durch die vorhandene Bebauung im Baugebiet „Mühlweg“
- Im Süden durch Wiesenflächen in der Flur 18
- Im Westen durch die Wiesenparzelle, Flur 18, Flurstücks-Nr. 1322/1

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 18 der Gemarkung Boden, die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

Bei externen Ausgleichsflächen:

Für den Eingriff durch das Neubaugebiet „Mühlweg II“ sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Eine Teilstücke des Flurstückes 6194, Flur 43, Gemarkung Montabaur ist auf ca. 2 Hektar von ehemaligem Fichtenforst in Laubmischwald umzuwandeln.

Es handelt sich um einen Teil der Kalamitätsfläche auf der Montabaurer Höhe. Die Fläche wurde geräumt und seit etwa 3 Jahren entwickelte sich eine Schlagflur.

Innerhalb der gemäß Plankarte gekennzeichneten Flächen sind 4-5 etwa 0,3 ha große Bereiche initial mit
Buche – *Fagus sylvatica*
Stieleiche – *Quercus robur*
zu bepflanzen.

Zwischen den inselhaften Initialpflanzungen werden der Aufwuchs von Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche, Birke sowie Holunder und Hasel erste Pioniergehölze sein und tragen zum Umbau des ehemaligen Fichtenforstes bei.

Außerdem finden artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen auf Flächen der Flur 18 südlich des Plangebietes statt.

Erneute Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz / Artenschutzrechtliche Vorabschätzung, Bestandsplan Landespflege), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

19.01.2026
bis
02.02.2026 (einschließlich),

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Boden > Bebauungsplan „Mühlweg II“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine erneute öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (Frau Marilen Böckling, Mail: mboeckling@montabaur.de, Tel.: 02602/126-173).

Im Sinne des § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB können Stellungnahmen nur in Bezug auf die in Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
<p>1. Begründung und Umweltbericht (Stand November 2025) mit Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter - Mensch - Tiere, Pflanzen und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich; Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Planungsalternativen</p>	<p>Planunterlagen Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH</p>
<p>2. Fachbeitrag Naturschutz / Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Stand Januar 2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsanalyse und Bewertung (naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild, Geologie / Pedologie, Hydrologie, Klima, geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte, potentielle natürliche Vegetation, Bestandssituation, Fauna) - Eingriffsbeschreibung und -bewertung (Landschaftsbild und Erholung, Boden, Hydrologie, Klima, Pflanzen- und Tierwelt) - Artenschutzrechtliche Vorprüfung (mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten, Liste der streng geschützten Arten, potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse → Pflanzen, Lurche, Schmetterlinge, Muscheln, Schnecken, Fische, Heuschrecken, Käfer, Säugetiere außer Fledermäuse, Fledermäuse, Vögel, Offenlandarten / Bodenbrüter, Gehölzbrüter, Arten mit vorzugsweise Jagd- bzw. Nahrungsrevier im Planungsraum) - Grünordnerische Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) - Bilanz 	<p>Planunterlagen Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH</p>

3. Arten- und Naturschutz, Ausgleichsmaßnahmen	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutziniative e. V. (NI) vom 01.01.2022 - Landesbetrieb Mobilität Diez vom 01.02.2022 sowie vom 06.05.2025 - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 21.01.2021, vom 12.09.2022 sowie vom 30.06.2025 - Anregung von Privat vom 05.01.2021
4. Immissionsschutz (Verkehrsgeräusche)	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Landesbetrieb Mobilität Diez vom 01.02.2022, vom 18.08.2022 sowie vom 06.05.2025
5. Bergbau und Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein, mineralische Rohstoffe), Geologiedatengesetz	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 21.01.2021 sowie 13.05.2025
6. Forstwirtschaft	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Forstamt Neuhäusel vom 01.01.2021 sowie vom 09.08.2022
7. Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Trinkwasser, Wasserschutzgebiete, Fließgewässer, Starkregenereignisse	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 15.02.2021, vom 21.01.2021 sowie vom 19.05.2025 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11.01.2021, vom 31.08.2022 sowie vom 08.05.2025 - Anregung von Privat vom 18.01.2021 - Verbandsgemeindewerke Montabaur vom 05.09.2022 sowie vom 19.05.2025
8. Klima	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Anregung von Privat vom 18.01.2021 - Energieagentur RLP vom 17.04.2025
9. Agrarstrukturelle, flurbereinigungs- und siedlungsbehördliche Belange, landwirtschaftliche Belange	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 25.01.2021 sowie 15.05.2025 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 20.01.2021, vom 06.09.2022 sowie vom 29.04.2025
10. Archäologie und Bodendenkmäler, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 04.01.2021, vom 30.08.2022 sowie vom 25.04.2025 - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 28.04.2025
11. Boden, Bodenordnung	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus vom 17.12.2020 sowie vom 06.05.2025 - Anregung von Privat vom 18.01.2021
12. Altlasten	Stellungnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11.01.2021

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen außerdem über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

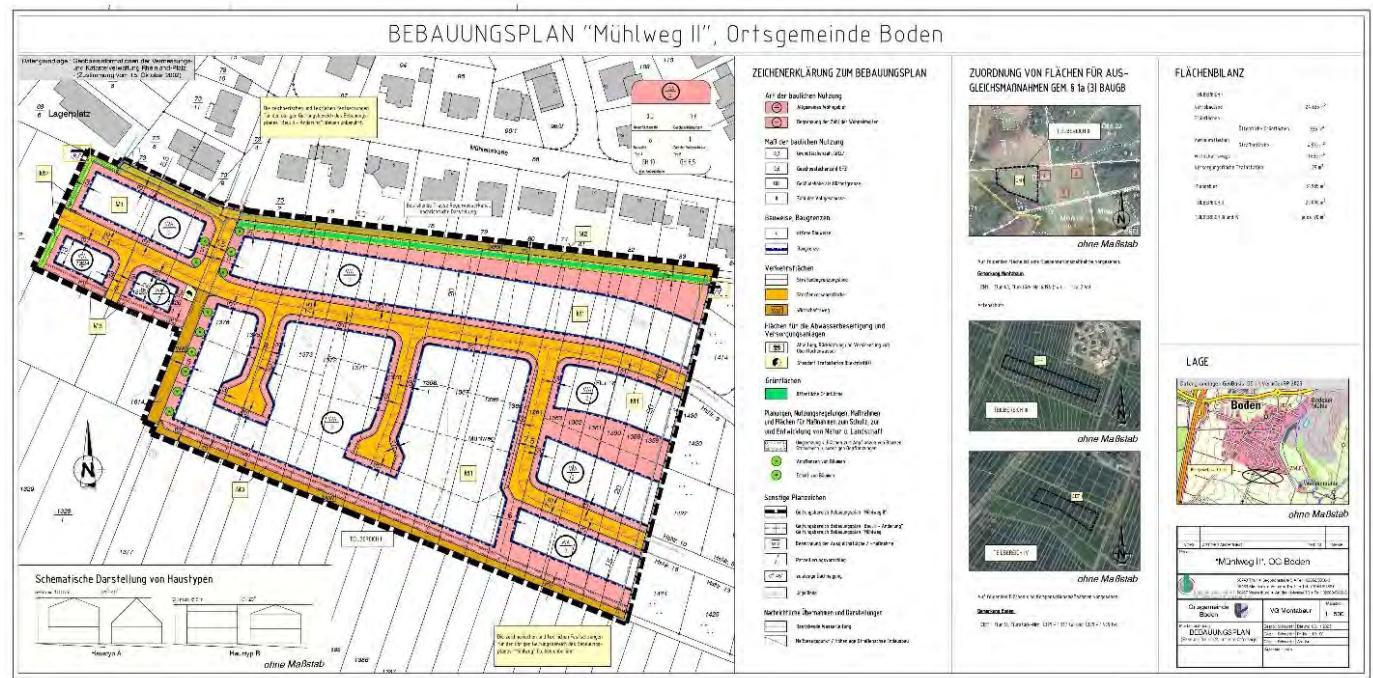
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sobald Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Boden, 12.01.2026

Sandra König
Ortsbürgermeisterin



Heiligenroth

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Ruppach-Goldhausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen findet statt

am: Mittwoch, 21. Januar 2026, 19:30 Uhr

Ort: Richard-Henkes-Haus, Hauptstraße 52, 56412 Ruppach-Goldhausen

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Förderrichtlinie Vereine
- 3 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 4 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheiten
- 2 Fischereipachtangelegenheiten
- 3 Grundstücksangelegenheiten
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Ruppach-Goldhausen, den 13. Januar 2026

Sascha Stein
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 11. Dezember 2025

Dorferneuerung; Vorstellung eines Planungsbüros für die Durchführung der Dorfmoderation und der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts

Für die Durchführung der Dorfmoderation und die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes hatten sich zwei Planungsbüros bei der Ortsgemeinde beworben. Die Vorstellung des ersten Büros fand in der Sitzung am 5. November 2025 statt. In der jüngsten Sitzung sollte sich das zweite Büro vorstellen. Diese Vorstellung musste leider entfallen, da die Firma ihr Angebot zurückziehen musste. Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Absage und fasste den Beschluss, auf das Einholen weiterer Angebote zu verzichten.

Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Investitionsauszahlung für die Ersatzbeschaffung der zwei Gemeindetraktoren

Der Ortsgemeinderat Ruppach-Goldhausen genehmigte die Deckung der außerplanmäßigen Investitionsauszahlung in Höhe von bis zu 100.000 Euro für die Ersatzbeschaffung von zwei Gemeindetraktoren.

Erstellung und Fortschreibung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde bereitgestellt werden:

Allgemeiner Grunderwerb (Acker und Wiesen), Grunderwerb im Innenbereich "vorsorglich", Zauneinfassung Hundewiese, allgemeine Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (vorsorglich) für den Bauhof, Anschaffung Traktoren Bauhof, allgemeine Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für die Spielplätze, Erneuerung Ballfangzaun (Südseite) Baukosten, Förderung privater Dorferneuerungsmaßnahmen, Weihnachtsschmuck Ortsstraßen und technische Umsetzung, Überdachungen Bushaltestellen, Anhebung Basketballfeld, Anlage Bouleplatz, Schaffung Aussichtspunkt Goldberg, Urnengrabfeld Friedhof Ruppach, Friedhof Ruppach - Erneuerung nördl. Einfriedung, Friedhof Ruppach - Erneuerung Stützmauer und Treppenaufgang, Kirmes, Dorferneuerungskonzept, Sachkostenanteil Unterhaltung Gebäude / Außenanlage Kita

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Dezember 2025 gefassten Beschlüsse:

- Die Planungsleistungen für die Durchführung der Dorfmoderation sowie für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes sollen an das Büro Schneider Architektur, Koblenz, vergeben werden. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, Ingenieurverträge mit dem beauftragten Büro abzuschließen, sobald die Zuschüsse des Landes bewilligt wurden (voraussichtlich April 2026).
- In einer Grundstücksangelegenheit wurde der Ortsbürgermeister beauftragt, dem Eigentümer ein Kaufangebot zu unterbreiten.

Augst



Eitelborn

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18. Dezember 2025

Jahresrechnung 2024 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Eitelborn am 2. Dezember 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur den Jahresabschluss 2024 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Neubau einer kleinen Sporthalle in Neuhäusel

Der Ortsgemeinderat fasste folgenden Beschluss:

1. Die Ortsgemeinden Neuhäusel, Eitelborn, Simmern und Kadenbach beabsichtigen den gemeinsamen Bau und Betrieb einer Sportstätte am Standort der Augst-Schule in Neuhäusel unter folgender Kostenaufteilung: Neuhäusel 35 %, Eitelborn 35 %, Simmern 25 %, Kadenbach mit 5 %. Die Maßnahme wird von der Ortsgemeinde Neuhäusel im Einvernehmen mit den anderen Ortsgemeinden umgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Frage kommenden Förder- und Drittmittel zu beantragen.
3. Für die Leistungsbereiche Architektur, Technische Gebäudeausrüstung (TGA) und Statik wird ein Planungswettbewerb über die Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durchgeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung über Errichtung und Betrieb der Sportstätte zu erarbeiten und den Ortsgemeinden zur Entscheidung vorzulegen.
5. Mit Vorliegen der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung, einer Übersicht über die eingeworbenen Förder- und Drittmittel und einer Durchführungsvereinbarung soll endgültig über die Umsetzung der Maßnahme entschieden werden.

Förderantrag kommunale Sportstätten

Antrag der WG Zerbach vom 06.11.2025

Folgender Beschluss wurde gefasst:

1. Die Ortsgemeinden Eitelborn und Neuhäusel beabsichtigen die gemeinsame Sanierung der Sportanlage im Augst-Stadion unter jeweils hälftiger Beteiligung. Die Maßnahme wird von der Ortsgemeinde Eitelborn im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Neuhäusel umgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in Frage kommenden Förder- und Drittmittel zu beantragen. Dies umfasst bezüglich der Bundesförderung auch die Teilnahme an der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens (Phase 1).

Überarbeitung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029

Bereits in seiner Sitzung am 6. November 2025 befasste sich der Ortsgemeinderat mit der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 bis 2029. Diese wurde in der jüngsten Sitzung noch einmal überarbeitet.

In den kommenden Jahren sollen u. a. für folgende Maßnahmen Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Augst-Stadion (div. notwendige Sanierungen), Kostenbeteiligung Unterhaltung Kunstrasen Simmern, diverse Sanierungen neue Augst-Halle und Reparaturaufwand alte Augst-Halle, Ersatzbeschaffung Spielgeräte für Spielplätze, Ausrüstung Bauhof (Erweiterung Maschinenpark / Ersatzbeschaffung Fahrzeug / Ausstattung Bauhof), Erweiterung Einmündung Triftstraße/Lärchenweg, Lärchenweg/Kiefernweg, Gemeindehaus (Dach/Regenrinne/Fassade/Mietwohnungen), Udiopark (Sanierung Teich/Spielplatz/Wege), Ausbau obere Bergstraße / Am Wäldchen, Erschließung Am Wäldchen, Grunderwerb, Außenbereich Kindergarten, Neubau Sporthalle

Errichtung eines Trinkwasserbrunnens

Der Ortsgemeinderat beschloss, Abstand von der Errichtung eines Trinkwasserbrunnens im Ort zu nehmen.

Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags der Gaststätte

Der Ortsgemeinderat beschloss grundsätzlich die Anpassung der Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrags für die Gaststätte in der Augst-Halle mit Wirkung zum 01.01.2026. Die Anpassung der Nutzungsentgelte für Ortsfremde wurde auf 200 Euro den Tag angehoben. Die Anpassung für Ortsansässige sowie ortansässige Vereine soll nochmals im Rat besprochen werden.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 18. Dezember 2025 gefassten Beschlüsse:

In einer Grundstücksangelegenheit sowie in einer Pachtangelegenheit hat der Ortsgemeinderat Entscheidungen getroffen.

**Ausbau der Gemeindestraßen „Am Wäldchen“ und oberer Teil „Bergstraße“ -
Erschließung „Am Wäldchen“ – Sanierung Teilbereich „Am Nörrenpfad“ in der
Ortsgemeinde Eitelborn
Einladung zur Anlieger-/Einwohnerversammlung**

Die Ortsgemeinde Eitelborn plant den Ausbau der Gemeindestraßen „Am Wäldchen“ und den oberen Teil der „Bergstraße“ – die erstmalige Herstellung der Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ und die Sanierung eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Am Nörrenpfad“. Die Verbandsgemeindewerke beabsichtigen in diesem Zug die Trinkwasserleitung zu erneuern und im Teilabschnitt der Gemeindestraße „Am Nörrenpfad“ die Ortskanalisation zu erneuern.



Um über die Ausbauplanung von Straße, Kanal und Wasser zu informieren, laden wir alle Anlieger, Grundstücks- und Hauseigentümer und interessierte Einwohner der Ortsgemeinde Eitelborn am

Mittwoch, 21. Januar 2026, um 18.00 Uhr,

zu einer Anlieger-/Einwohnerversammlung im Gemeindehaus Arche, Gartenstraße 33, 56337 Eitelborn, ein.

Die Fachabteilungen Verbandsgemeindeverwaltung und das planende Ingenieurbüro stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Benedikt Knopp, Ortsbürgermeister



Kadenbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kadenbach findet statt

am: Montag, 19. Januar 2026, 19:00 Uhr

Ort: Alte Schule, Hauptstraße 28 a, 56337 Kadenbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Forstwirtschaftsplan 2026
- 2 Neubau einer kleinen Sporthalle in Neuhäusel
- 3 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 4 Mitteilungen und Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Kadenbach, den 12. Januar 2026

Fabian Kirmse
Ortsbürgermeister



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Simmern findet statt

am: Dienstag, 20. Januar 2026, 19:30 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes, Schulstraße 1, 56337 Simmern

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Simmern für das Haushaltsjahr 2026; Vorberatung
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Simmern, den 13. Januar 2026

In Vertretung
Detlev Jacobs, Erster Beigeordneter

Buchfinkenland



Gackenbach

Winterdienst der Ortsgemeinde

In den ersten Januartagen hält uns alle der einbrechende Winter mit zum Teil starken Schneefällen in Atem. Die Ortsgemeinde hat – gemeinsam mit den Ortsgemeinden Hübingen und Daubach – einen externen Dienstleister mit der Schneeräumung und dem Abstreuen der Straßenflächen beauftragt. In einer Prioritätenliste ist dabei klar geregelt, welche Straßen in welcher Reihenfolge zu räumen und abzustreuen sind. Der Winterdienst wird - überwiegend als freiwillige Leistung der Ortsgemeinde für ihre Bürgerinnen und Bürger - zunächst auf den innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen, anschließend erst und mit entsprechendem Zeitverzug auf Neben- und Seitenstraßen durchgeführt.

Ausdrücklich festzustellen ist, dass die Ortsgemeinde zum Schutz des Fahrverkehrs nur dann zum Winterdienst **verpflichtet** ist, wenn die **Gefährlichkeit und zugleich die Verkehrswichtigkeit** des jeweiligen Straßenzuges ein Tätigwerden erfordert. Eine Straße, die zwar für sich genommen gefährlich ist, an der aber kein nennenswerter Verkehr stattfindet, muss deshalb ebenso wenig geräumt und bestreut werden wie eine Straße, die zwar ein höheres Verkehrsaufkommen aufweist, aber ohne weiteres auch bei Eis- und Schneeglätte für einen Kraftfahrer, der die im Winter erforderliche Sorgfalt walten lässt, beherrschbar ist.

Die Ortsgemeinde und das beauftragte Unternehmen sind bestrebt, auf allen Gemeindestraßen einen ordnungsgemäßen Winterdienst durchzuführen. Dieser kann, wie schon ausgeführt, aber nur zeitlich nacheinander erfolgen.

Am Straßenrand parkende Fahrzeuge erschweren und behindern den Winterdienst

Links und rechts der Gemeindestraßen türmen sich bisweilen die Schneeberge auf; so manche Straße wird dadurch ungewollt zur „Einbahnstraße“. Ärgerlich und absolut unnötig ist allerdings, wenn der Winterdienst durch am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge in erheblichem Umfang zusätzlich behindert wird. Ich bitte daher alle „Laternenparker“, in den Wintermonaten ihr Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück oder auf einem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Ein paar Schritte zu Fuß sind dabei durchaus in Kauf zu nehmen. Behinderungen dieser Art können dazu führen, dass in einzelnen Straßenzügen wegen der Uneinsichtigkeit einiger weniger Zeitgenossen der Winterdienst eingestellt werden muss.

Bitte auch die Räum- und Streupflicht der Anlieger beachten

In unserer Ortsgemeinde sind nach der geltenden Straßenreinigungssatzung die Grundstückseigentümer/Anlieger für das Räumen und Streuen der Gehwege verantwortlich.

Das heißt:

- Gehwege sind bei Schnee und Glätte unverzüglich zu räumen.
- Dort, wo kein Gehweg/Bürgersteig vorhanden ist, ist ein 1,5 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und zu streuen.
- Verwenden Sie dabei möglichst abstumpfende Streumittel (Asche, Sand, Sägemehl, Splitt oder ähnliches). Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll auf Gehwegen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände der Streumittel sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände zu beseitigen.

Hinweis des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebs (WAB) Abfuhrhindernisse in der Winterzeit

Immer wieder kommt es im Gebiet des Westerwaldkreises zu wetterbedingten Abfuhrhindernissen. Teilweise sind Straßen für die Fahrzeuge des WAB unpassierbar und können nicht angefahren werden. Dementsprechend findet die Entsorgungsleistung nicht statt. Oft liegt es aber auch daran, dass die Müllgefäße nur schwer zugänglich sind, da Schneewälle davor aufgehäuft sind. Der WAB bittet alle Bürger um Verständnis für diese wetterbedingten Einschränkungen.

Davon betroffene Bürger werden gebeten, die zurückbleibenden Abfälle sodann zum nächsten Entsorgungstermin für die jeweilige Abfallart erneut bereit zu stellen.

In diesen Fällen können zum späteren Entsorgungsausgleich zusätzliche Abfallsäcke der gleichen Abfallart (neutrale Säcke) bzw. gebündeltes Altpapier hinzu gestellt werden – einmalig und maximal bis zum Volumen des dafür vorgehaltenen Behälters. Ein separates Nachholen von Abfuhren an Folgetagen ist aufgrund des feststehenden Tourenplans der jeweiligen Abfallsammelfahrzeuge nicht möglich.

Ist eine Straße wegen Schnee und Eis nicht oder nur schwer befahrbar, kann die Abfalltonne an die nächste befahrbare Straße gebracht werden. Für gewöhnlich handelt es sich hierbei um Haupt- oder Durchfahrtstraßen, welche meist zuerst geräumt und gestreut werden. Besonders bei steilen oder vereisten Straßen ist dies die beste Möglichkeit, die Abfalltonne leeren zu lassen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die ordnungsgemäße Ausführung des Winterdienstes ist kein leichtes Unterfangen. Frühe Einsatzzeiten, in der Regel am frühen Morgen oder gar noch in der Nacht, widrige Witterungsverhältnisse und vieles mehr stellen bisweilen hohe Anforderungen an das eingesetzte Personal.

Schon bei normalem Schneefall ist es eine anspruchsvolle Aufgabe, allen drei Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden. Sollte der Winterdienst dennoch einmal Anlass zu berechtigter Kritik geben, dann richten Sie diese bitte an den Ortsbürgermeister.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister



Horbach

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbach für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbach für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 19.01.2026 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 111, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann ab dem 13.01.2026 eingesehen werden.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Horbach für das Haushaltsjahr 2026 können ab dem 19.01.2026 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Horbach, 13.01.2026

gez.

Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin

Förderverein der Grundschule im Buchfinkenland e. V.: Mitgliederversammlung

Am: → **Mittwoch, 21.01.2026**

Um: → 19:00 Uhr

Wo: → 56412 Horbach, Grundschule im Buchfinkenland

Unsere Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht der Vorsitzenden
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Rückblick 2025
7. Vorschau 2026
8. Verschiedenes

Für den Vorstand: Melanie Diel, 1. Vorsitzende



Hübingen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Eisenbachgemeinden



Girod

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Girod findet statt

am: Dienstag, 20. Januar 2026, 19:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 48, 56412 Girod

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Einwohner- und Jugendfragestunde
- 2 Vorstellung des Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur
Brücke 06-01 Neumühle
- 3 Beauftragung Betrachtung und grobe Kostenschätzung eines Rückbaus ohne und mit Ersatzneubau der Brücke
- 4 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 5 Einrichtung von Tempo-30-Zonen für Gemeindestraßen
- 6 Entscheidung über jährliche Vereinszuschüsse, insbesondere Anfrage des VdK
- 7 Neustart des Programms Energetische Stadtsanierung (KfW 432)
Mitteilungen und Anfragen
- 8

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Vertragsangelegenheit
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Girod, den 13. Januar 2026

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Girod**

**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3b BauGB
zu einem Bauvorhaben auf den Grundstücken in der Gemarkung Girod, Flur 1,
Flurstücke-Nrn. 4/1 und 5 (Kirchstraße)**

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (sog. „Bau-Turbo“) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem der neue § 34 Abs. 3b BauGB sowie der neue § 36a BauGB eingeführt. Diese Vorschriften eröffnen den Gemeinden nun ausdrücklich die Möglichkeit, im Einzelfall vom Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB abzuweichen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Ortsgemeinde ihre Zustimmung erteilt. D.h. mit dieser Rechtsgrundlage können Gemeinden bei Wohnbauvorhaben in Einzelfällen oder mehreren vergleichbaren Fällen von der bisherigen Pflicht abweichen, dass sich ein Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügen muss.

Für das Bauvorhaben ist eine Entscheidung nach § 36a BauGB (Zustimmung der Gemeinde) vorgesehen. Grundlage hierfür ist der genannte § 34 Abs. 3b BauGB. Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter der Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Anmerkung: Die Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgt unabhängig von der späteren bauaufsichtlichen Prüfung der bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Informationen über das geplante Bauvorhaben:

Vorgesehen ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten sowie die Herstellung von zehn Stellplätzen auf den Grundstücken in der Gemarkung Girod, Flur 1, Flurstücke-Nrn. 4/1 und 5 in der Kirchstraße (siehe abgedruckter Übersichtsplan).

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB:

§ 36a Abs. 2 BauGB sieht vor, dass die Gemeinde der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ihre Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben kann, höchstens jedoch innerhalb eines Monats.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen daher für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

16.01.2026

bis

15.02.2026 (einschließlich),

im Internet unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/allgemeine-oeffentliche-bekanntmachungen/>

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermann's Einsicht zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden. Stellungnahmen können elektronisch oder auch auf anderem Weg abgegeben werden; z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, Herrn Neuroth, zu vereinbaren (E-Mail: rneuroth@montabaur.de, Telefonnummer 02602/126-156).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Girod, 12.01.2026

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister





Görgeshausen

Rechtsverordnung

gem. § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen am 25.01.2026 und 03.05.2026 in 56412 Görgeshausen

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖfnG) Rheinland-Pfalz und § 12 Abs. 5 des Gesetzes über Märkte, Ausstellungen und Messen (LMAMG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Ortsgemeinde Görgeshausen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen XXXLutz und den Poco Einrichtungsmärkte in der Ortsgemeinde Görgeshausen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
25.01.2026 und 03.05.2026

§ 2

An dem verkaufsoffenen Sonntag können Ausstellungen, Märkte und Messen nach §§ 2 und 3 LMAMG festgesetzt werden.

§ 3

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendarbeitschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 4

Der Inhaber/die Inhaberin einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am 25.01.2026 und 03.05.2026 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖfnG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 20 LMAMG geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 S. 1170) dem Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2318) und dem Jugendarbeitschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in den zurzeit geltenden Fassungen geahndet werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 20.11.2025
In Vertretung

Andree Stein
Erster Beigeordneter



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Freizeit- und Gymnastikverein

Wir möchten alle Mitglieder herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 23.01.2026 um 18.30 Uhr in der Dorfshänke einladen. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme und pünktliches Erscheinen.

Tagesordnungspunkt:

1. Begrüßung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Bericht Kassierein
4. Neuwahlen
5. Chronik
6. Termine
7. Verschiedenes

Um Anmeldung wird bis spätestens 15.01.2026 bei Sarah Böhm (01637122776) gebeten.



Nentershausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 17. Dezember 2025

Jahresrechnung 2024 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Nentershausen am 9. Dezember 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur den Jahresabschluss 2024 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Vergabekriterien Baugrundstücke "Auf dem Kennel"

Die Ortsgemeinde veräußert die Grundstücke nach dem in der Sitzung vorgelegten Kriterienkatalog. Dieser kann im Rats- und Bürgerinformationssystem <https://montabaur.gremien.info/meeting?id=2025-15OGR-80> abgerufen werden.

Die Ortsgemeinde veräußert zunächst 50 Prozent der Baugrundstücke (8 Baugrundstücke). Die weiteren Grundstücke werden bedarfsoorientiert vergeben.

Die Interessentenliste wird nach Rechtskraft der Umlegung im Programm BAUPILOT freigeschaltet.

Änderung des Bebauungsplans "Im Strichen u.a." - Grundsatzbeschluss und Ermächtigung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags

Der Ortsgemeinderat erklärte die grundsätzliche Bereitschaft, ein Bebauungsplanänderungsverfahren für einen Teilbereich des o. g. Bebauungsplans in der Gemarkung Nentershausen durchzuführen, um die Errichtung von Parkplätzen und einer Leichtbauhalle zu ermöglichen.

Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister, einen städtebaulichen Vertrag zwischen Antragsteller und Ortsgemeinde in Bezug auf die Übernahme sämtlicher Kosten im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans „Im Strichen u. a.“ zu unterzeichnen.

20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m² Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m². Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m² mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Änderungsbeschluss vom 12.12.2024 die Durchführung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Moselstraße der Stadt Montabaur. Der vorhandene Lebensvollsortimenter soll abgerissen und die Verkaufsfläche geringfügig erweitert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich derzeit eine „gemischte Baufläche (M)“ und Stellplatzflächen „(P)“ dar. Im Rahmen der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel (S)“ dargestellt werden.

Erforderliche Zustimmung der Ortsgemeinden

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich der Zustimmung der verbandsangehörigen Stadt/Ortsgemeinden. Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind, bedarf die Flächennutzungsplanänderung nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden (§ 67 Abs. 2 S. 4 GemO).

Der Ortsgemeinderat erteilte der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Eppenroder Straße 28, Nentershausen

Dem Eigentümer des Gebäudes Eppenroder Straße 28 in Nentershausen wurde gemäß der Förderrichtlinie ein Zuschuss zur Sanierung gewährt. Zusätzlich wurde die energetische Beratung gefördert.

Neustart des Programms Energetische Stadtanierung (KfW 432)

Der Ortsgemeinderat Nentershausen hatte in seiner Sitzung vom 6. September 2023 die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts (Förderprogramm KfW 432) beschlossen.

Dieses Förderprogramm wurde Ende 2023 nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeshaushalt vorerst eingestellt. Daher konnte in 2023 kein Antrag mehr für die Ortsgemeinde Nentershausen gestellt werden. Seit dem 26. November 2025 ist das Förderprogramm KfW 432 jedoch wieder aktiv und kann beantragt werden.

Seitens des Klimaschutzmanagements der Verbandsgemeinde wurde dem Ortsgemeinderat jedoch vorerst keine erneute Antragstellung empfohlen, da zeitnah die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung vorliegen würden.

Diese bieten erste Erkenntnisse zur Wärmeversorgung in der Ortsgemeinde. Aufbauend auf diesen Ergebnissen bieten sich für die Ortsgemeinde neben einem Quartierskonzept folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Beantragung einer BEW-Machbarkeitsstudie [BEW Machbarkeitsstudie](#) (ca. 30.000 Euro, 50 % Förderung)
- Förderung energetische Sanierung mit Hilfe einer [Sanierungssatzung](#) (Voraussetzung Voruntersuchung, ca. 20.000 Euro)

Ferner sei abzuwarten, inwieweit das Land Rheinland-Pfalz (MKUEM) die Förderung „Wärmewende im Quartier“ wieder aktiviere.

Der Ortsgemeinderat fasste in seiner jüngsten Sitzung den Beschluss, die erforderlichen Mittel in Höhe von 20.000 Euro im Haushalt bereitzustellen.

Aufbauend auf den Erkenntnissen der kommunalen Wärmeplanung kann dann entschieden werden, ob bzw. welches Förderprogramm in Anspruch genommen werden soll. Die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung liegen im Frühjahr 2026 vor und werden dem Ortsgemeinderat dann entsprechend durch das Klimaschutzmanagement präsentiert.

Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Friedensstraße in der Ortsgemeinde Nentershausen

Der Ortsgemeinderat wurde darüber informiert, dass der Firma Dietz Tiefbau GmbH der Auftrag für den Ausbau der Friedensstraße erteilt wurde.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2025 gefassten Beschlusses:

Die Planungsleistungen für die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts wurden an Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin Caroline Engelhardt, Mainz, in Zusammenarbeit mit Hans-Jürgen Wolf, Planungsbüro Wolf, Kaiserslautern, vergeben.

Vergabe von Schlagabbaum (nicht Brennholz-lang!) an der Tongrube „Mehl“/Nentershausen

Im Bereich der Tongrube „Mehl“ ist nach Nutzung einer weiteren Rodungsfläche eine größere Menge Schlagabbaum zu vergeben.

Interessenten treffen sich zu einer gemeinsamen Besichtigung und Vergabe am

Freitag, den 23. Januar 2026 - um 15.00 Uhr an der 1. Kreuzung im Wald unterhalb/nach der Tongrube.

Folgende Informationen sind wichtig:

1. Jeder Holzkäufer muss die Absolvierung eines Motorsägenkurses nachweisen **und eine Teilnahmebescheinigung am Tag der Schlagabbaumvergabe vorweisen können.**
2. Mit der Zuschlagserteilung verpflichtet sich der Käufer zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln des Forstreviers.
3. Die Aufarbeitung soll bis Mitte April 2026 abgeschlossen sein.

gez. Kloft, Revierförster



Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Mittwoch, 21. Januar 2026, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Altbau, Großer Markt 10, 56410 Montabaur

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Aussprache zum Rechenschaftsbericht 2024
- 2 Festlegung des Prüfungsumfanges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 5. Januar 2026

Manfred Czakert
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Nomborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Weihnachtsbaumaktion der Freiwilligen Feuerwehr Niederelbert

Am Samstag, den 24. Januar 2026, sammeln die Aktiven gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr die Weihnachtsbäume ein. Bitte stellen Sie Ihre Weihnachtsbäume am Vorabend, bzw. am Samstag ab 12:00 Uhr am Straßenrand bereit.

Wie in jedem Jahr, bitten wir wieder um eine Geldspende für einen guten Zweck. Der Erlös der Sammlung soll in diesem Jahr dem Förderverein unserer Grundschule "Am Hähnchen" zu Gute kommen. Der Förderverein kann, für unsere Grundschulkinder, noch ein wenig finanzielle Unterstützung für Neuanschaffungen gut gebrauchen.

Wir weisen darauf hin, dass keine zusätzliche Abholung der Weihnachtsbäume durch den WAB erfolgt. **Achtung - WICHTIG!!!** Weihnachtsbäume die am Samstag bis 12:00 Uhr nicht bereitstehen, müssen später "selbst" zur " Sammelstelle Kirmesplatz " gebracht werden!!!

Achtung - WICHTIG

Private Abholungen der Feuerwehr wird es nicht geben.

Danke – Ihre Feuerwehr Niederelbert

Jahreshauptversammlung der FREIWILLIGE FEUERWEHR NIEDERELBERT 2025

Verehrte Mitglieder, liebe Kameradinnen und Kameraden, die Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 der Freiwilligen Feuerwehr Niederelbert findet am Freitag, den 16.01.2026, um 20.00 Uhr in dem " Mannschafts- und Schulungsraum der Feuerwehr " in Niederelbert statt.

Die Tagesordnung :

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Totenehrung

TOP 3: Grußworte

TOP 4: Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 5: Feststellung der endgültigen Tagesordnung

TOP 6: Bericht 1. Vorsitzender

TOP 7: Bericht des Kassierers

TOP 8: Bericht der Kassenprüfer
TOP 9: Bericht des Wehrführers
TOP 10: Bericht der Jugendabteilung
TOP 11: Aussprache über die Berichte
TOP 12: Ehrungen
TOP 13: Wahl eines Versammlungsleiters
TOP 14: Entlastung des Vorstandes
TOP 15: Neuwahlen des Vorstandes
a) 1. Vorsitzende /r
b) 2. Vorsitzende /r
c) Kassierer /in
d) Schriftführer /in
e) Beisitzer /in 1
f) Beisitzer /in 2
g) Beisitzer /in 3
TOP 16: Aussprache über eingegangene Anträge
TOP 17: Verschiedenes



Oberelbert

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: 4. Satzung der Ortsgemeinde Oberelbert zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.01.2026

Der Ortsgemeinderat Oberelbert hat am 20.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 03.04.1983 (GVBl. S. 69), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Oberelbert über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.01.1989 wird (als 4. Änderung) wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird der Buchstabe f) („Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen“) ergänzt.

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihengrabstätten als Erdgräber,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber,
 - e) Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen,
 - f) **Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen.**

2. Folgender § 15 a wird in die Satzung aufgenommen:

§ 15 a

Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die in einem im Belegungsplan besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Rasenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 dürfen in einer Rasenreihengrabstätte max. 2 Urnen aufgenommen werden. Eine Urnenbestattung ist jedoch erst nach einer Bestattung mit einer Leiche zulässig.

(2) Auf den Rasenreihengrabstätten sind bodenbündig Grabplatten in einer Größe von 40 cm x 40 cm einzulassen. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein und eine Stärke von mindestens 5 cm haben. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

(3) Vom 30.10. eines jeden Jahres bis zum 10.04. des Folgejahres dürfen ein Grablicht sowie Grabschmuck auf der Grabplatte aufgestellt werden.

3. § 20 a erhält folgende Fassung:

§ 20 a

Gestaltung in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Rasenreihengrabstätten werden in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Es dürfen weder Grabeinfassungen noch Hinweistafeln oder andere

Grabgedenkzeichen aufgestellt werden. Zulässig ist nur eine Grabtafel nach § 15 a Abs. 2; § 17 a Abs. 2.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberelbert, den 04.01.2026

(Sebastian Stendebach)

Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Oberelbert, 04.01.2026

Sebastian Stendebach, Ortsbürgermeister

Weihnachtsbaumaktion durch die Feuerwehr Oberelbert

Am **Sa. 17.01.2026** werden die ausgedienten Weihnachtsbäume durch die Feuerwehr eingesammelt. **Bitte legen sie die Bäume frei von jeglichem Weihnachtsschmuck bis 9:00 Uhr am Straßenrand bereit.** Gleichzeitig bitten die Kameraden der Feuerwehr um eine Spende, mit der wir teilweise eine Gemeinnützige Institution unterstützen wollen.

Wichtig: Weihnachtsbäume die bis 9:00 Uhr nicht bereitstehen, müssen später „selbst“ zur Sammelstelle am Kirmesplatz gebracht werden!!!

Wir weisen darauf hin, dass **KEINE gesonderte Abholung** durch die WAB erfolgt.

Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Oberelbert e. V.

Die Jahreshauptversammlung findet am Samstag den 24.01.2026 um 18.00 Uhr im Gerätehaus statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung/Feststellung der Anwesenden
2. Totenehrung
3. Jahresberichte:
 - a) Jugendwart
 - b) Wehrführer
- c) Schriftführer, d) 1. Vorsitzender, e) Kassierer, 4. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung des Kassierers und des Vorstandes, 5. Wahl des Wahlvorstandes, 6. Vorstandswahlen: a) 1. Vorsitzender, b) Stellv. Vorsitzender,
c) Schriftführer, d) Kassierer, e) Beisitzer, 7. Wahl der Kassenprüfer, 8. Verschiedenes

Der Vorstand



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Daubach

In der Gemarkung Daubach, Flur 3, Flurstück(e) 1607 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Hiervon ebenfalls betroffen ist das Grundstück Gem. Daubach, Flur 3, Flurst. 116. Über diese Maßnahmen wurde am 07.01.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut: Die bestehende und die neue Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Dem Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Übertragung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen der Grabenparzelle in die Örtlichkeit wird stattgegeben. Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 02.02.2026 bis 02.03.2026 bei Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.neuroth-vermessung.de/oefentliche-bekanntgaben/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur finden Sie unter <https://www.neuroth-vermessung.de/elektronische-kommunikation/>.

gez.

Dipl.-Ing. Stefan Neuroth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Elgendorfer Straße 4
56410 Montabaur



Holler

**Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e. V.
Berichtigung / Klarstellung zur Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Der Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Holler e. V. stellt klar:
Für die Jahreshauptversammlung am 28.01.2026 gilt für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung die Frist bis spätestens 21.01.2026 (Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden bis zu diesem Datum schriftlich per Post oder per E-Mail zugehen).

Anträge, die eine Ergänzung der Tagesordnung erfordern und nicht fristgerecht eingehen, können nicht als Beschlussgegenstand behandelt werden. Alle weiteren Angaben der Einladung (Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung) bleiben unverändert.

Kontakt: Alexander Wenter, Am Dielkopf 29, 56412 Stahlhofen, foerderverein@feuerwehr-holler.de

TC Holler: Jahreshauptversammlung am 28.01.2026

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung (JHV) am Mittwoch, den 28.01.2026 um 19.30 Uhr im Clubhaus des TC Holler.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und ordnungsgemäße Einberufung der JHV
2. Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht der Sportwarte
5. Bericht des Kassenwarts
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahl des Vorstands
9. Neuwahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Verschiedenes

Anträge, die der JHV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens bis 23.01.2026 beim 1. Vorsitzenden Holger Kloft eingegangen sein.

Großkaliber - Sportschützen Holler e. V.

Am Freitag, den 20.02.2026 um 19.30 Uhr findet im Restaurant Split Balkan in 56412 Ruppach Goldhausen, Hauptstraße 61 unsere Jahreshauptversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand Euch recht herzlich ein und hofft auf ein zahlreiches Erscheinen.

Tagesordnung :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
- 6.)Sonstiges



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl zur Ortsbürgermeisterin/ zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Untershausen am 22. März 2026

Einladung zu der Sitzung des Wahlausschusses der Ortsgemeinde Untershausen

Sitzungstermin: Dienstag, 03.02.2026, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Backes, Hauptstraße 10, 56412 Untershausen

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen
2. Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung der für die Ortsbürgermeisterwahl der Ortsgemeinde Untershausen eingereichten Wahlvorschläge

Zu der **öffentlichen** Sitzung sind **alle** interessierten Einwohner/innen sowie die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge herzlich eingeladen.

Montabaur, 12.01.2026

Siegfried Gilles

Erster Beigeordneter als Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Untershausen findet statt

am: Dienstag, 20. Januar 2026, 19:00 Uhr

Ort: Backes, Hauptstraße 10, 56412 Untershausen

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Einwohner- und Jugendfragestunde

- 2 Öffentliche Ausschreibung der Jahresunternehmerleistungen Straßenunterhaltung mit einem Rahmenvertrag im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur
- 3 Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses
- 4 Wahlvorbereitungen 2026
- 5 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Personalangelegenheit
- 2 Vertragsangelegenheit
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Untershausen, den 13. Januar 2026

In Vertretung

Siegfried Gilles
Erster Beigeordneter

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde
Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur
sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de